

Bericht des Kärntner Landesrechnungshofes

Nachfrageverfahren 2015

Berichterstattung gem. § 19 K-LRHG

LRH-GUE-1/2017

Auskunft

Kärntner Landesrechnungshof
Kaufmannngasse 13H
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel. +43/676/83332-202

Fax +43/676/83332-203

E-Mail: post.lrh@lrh-ktn.at

Impressum

Herausgeber: Kärntner Landesrechnungshof
Kaufmannngasse 13H
9020 Klagenfurt am Wörthersee
DVR: 0746983

Redaktion: Kärntner Landesrechnungshof

Herausgegeben: Klagenfurt, August 2017

Titelfoto: [faithie/Shutterstock.com/Nr.: 137119130](https://www.shutterstock.com/faithie)

INHALTSVERZEICHNIS

Abkürzungsverzeichnis	IV
Abbildungsverzeichnis	VI
Tabellenverzeichnis	VII
Berichterstattung.....	3
Berichtsgegenstand	3
Berichtserstellung	3
Darstellung des Berichtsergebnisses	5
Überblick über den Umsetzungsstand	6
Kärnten Therme GmbH.....	9
Umsetzungsstand	10
Gemeindeunternehmungen	16
Umsetzungsstand	18
Slowenische Musikschule.....	24
Umsetzungsstand	25
LKH Wolfsberg Baustufe 2	28
Umsetzungsstand	29
Revitalisierung Amalienhof.....	33
Umsetzungsstand	34
Umfahrung Bad St. Leonhard	38
Umsetzungsstand	40
Landesrechnungsabschluss 2014.....	50
Umsetzungsstand	52

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
AKL	Amt der Kärntner Landesregierung
BH	Bezirkshauptmannschaft
BMBWF	Bundesministerium für Bildung und Frauen
bspw.	beispielsweise
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
Empf.	Empfehlung
ESVG	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen
etc.	et cetera
EUR	Euro
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
i.H.v.	in Höhe von
inkl.	inklusive
KABEG	Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft
K-AGO	Kärntner allgemeine Geschäftsordnung
K-LRHG	Kärntner Landesrechnungshofgesetz
K-LVG	Kärntner Landesverfassung
km	Kilometer
K-SpvG	Kärntner Spekulationsverbotsgesetz
K-StrG	Kärntner Straßengesetz
LAD	Landesamtsdirektion
LGBl.	Landesgesetzblatt
LIG	Landesimmobiliengesellschaft
lit.	litera

LKBG	Land Kärnten Beteiligungen GmbH
LKH	Landeskrankenhaus
LRA	Landesrechnungsabschluss
LReg	Landesregierung
LRH	Kärntner Landesrechnungshof
lt.	laut
LVA	Landesvoranschlag
max.	maximal
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
Nr.	Nummer
ÖBFA	Österreichische Bundesfinanzierungsagentur
OG	Obergeschoß
OP	Operation
rd.	rund
RH	Rechnungshof
RILL	Richtlinien für Lärmschutz an Landesstraßen
RLV	Rechnungslegungsverordnung
RSB	Richtlinien für die Sachenverwaltung des Bundes
RSG	Regionaler Strukturplan für Gesundheit
SAP	Systemanalyse und Programmentwicklung
TZ	Textzahl(en)
VRV	Voranschlags- und Rechnungslegungsverordnung
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Umsetzungsstand der nachgefragten Empfehlungen 2015.....	6
Abbildung 2: Umsetzungsstand Kärnten Therme GmbH.....	10
Abbildung 3: Umsetzungsstand Gemeindeunternehmungen	18
Abbildung 4: Umsetzungsstand Slowenische Musikschule	25
Abbildung 5: Umsetzungsstand LKH Wolfsberg Baustufe 2.....	29
Abbildung 6: Umsetzungsstand Revitalisierung Amalienhof	34
Abbildung 7: Umsetzungsstand Umfahrung Bad St. Leonhard.....	40
Abbildung 8: Umsetzungsstand LRA 2014.....	52

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Kategorien zum Umsetzungsstand.....	4
Tabelle 2: Gesamtdarstellung des Umsetzungsstandes	7
Tabelle 3: Offene Empfehlungen aus dem Jahr 2015	8
Tabelle 4: Umsetzungsstand der Kärnten Therme GmbH und LKBG.....	11
Tabelle 5: Umsetzungsstand der LReg	19
Tabelle 6: Umsetzungsstand der Gemeinde Velden am Wörthersee	21
Tabelle 7: Umsetzungsstand des Kärntner Gemeindebundes	22
Tabelle 8: Umsetzungsstand der LReg	26
Tabelle 9: Umsetzungsstand KABEG Management und LKH Wolfsberg	30
Tabelle 10: Umsetzungsstand der LIG	35
Tabelle 11: Umsetzungsstand der LReg	35
Tabelle 12: Stellungnahme zur offenen Empfehlung.....	37
Tabelle 13: Umsetzungsstand LReg.....	41
Tabelle 14: Umsetzungsstand der LReg	53
Tabelle 15: Stellungnahme zur offenen Empfehlung.....	57

Im Jahr 2015 richtete der Kärntner Landesrechnungshof (LRH) in sieben Berichten insgesamt 133 Empfehlungen an die von ihm geprüften Stellen. Im Zuge des Nachfrageverfahrens wertete der LRH den Umsetzungsstand dieser Empfehlungen aus. Die Beurteilung des jeweiligen Umsetzungsstandes erfolgte ausschließlich auf Basis der Mitteilungen der geprüften Stellen.

Das Nachfrageverfahren ergab, dass nur zwei Empfehlungen (1,5%) offen waren. Im Jahr 2016 haben die geprüften Stellen bereits mehr als die Hälfte der Empfehlungen (71 Empfehlungen, 53,4%) vollständig umgesetzt. Die übrigen 60 Empfehlungen (45,1%) haben die geprüften Stellen teilweise umgesetzt oder sagten eine Umsetzung zu.

58 der 133 Empfehlungen richtete der LRH an die Kärntner Landesregierung. Davon wurden mehr als die Hälfte der Empfehlungen (32) noch nicht vollständig umgesetzt, darunter das Kärntner Spekulationsverbotsgesetz. Die Landesregierung hat dazu lediglich einen Begutachtungsentwurf vorgelegt, der die risikoaverse Finanzgebarung, das Vier-Augenprinzip und das Verbot von Fremdwährungsgeschäften enthielt. Erst mit der Umsetzung des Gesetzes werden riskante Finanzgeschäfte des Landes und der Gemeinden verboten. Die Landesregierung sagte auch zu im Zuge der Haushaltsreform ein Haushaltsgesetz zu erlassen, unter anderem mit genauen Regeln für die Verrechnung und Erstellung des Rechnungsabschlusses.

Bei der Durchführungsüberprüfung der Umfahrung Bad St. Leonhard kritisierte der LRH, dass die Landesregierung bereits Verträge (Grund- und Objektblösen) abgeschlossen hat, bevor der LRH seine Überprüfung beendet hat. Im Hinblick darauf sagte die Landesregierung zu, in Zukunft bei Vorhaben von außergewöhnlicher finanzieller Bedeutung erst nach der Überprüfung durch den LRH vertragliche Verpflichtungen einzugehen.

Umgesetzt hat die Landesregierung neben 25 weiteren Empfehlungen auch die Erweiterung der Prüfkompetenz des LRH. Ab der 32. Gesetzgebungsperiode kann der LRH auch Gemeinden unter 10.000 Einwohner prüfen.

Auf Empfehlung des LRH sagte das KABEG Management zu, zukünftig bei Krankenhausbauten schon vor der Umsetzung der einzelnen Baustufen festzulegen, wie der Endausbau gestaltet werden soll. Dadurch können kostenintensive Umbauten

vermieden werden. Diese Empfehlung setzte das KABEG Management bereits beim LKH Wolfsberg um.

Die Ergebnisse des Nachfrageverfahrens flossen in die weitere Prüfungsplanung ein. Die Umsetzungsmaßnahmen, die im Rahmen des Nachfrageverfahrens von den geprüften Stellen rückgemeldet wurden, könnte der LRH bei einer Follow-up Überprüfung überprüfen.

Mit dem Nachfrageverfahren wurde auch der Landtag über die eingeleiteten Maßnahmen der geprüften Stellen informiert. Damit unterstützte der LRH die Landesregierung bei ihrer Aufgabe gemäß § 19 K-LRHG, den Landtag über die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung von festgestellten Mängeln, Beanstandungen oder Umsetzung von Vorschlägen zu berichten.

Nicht umfasst vom Nachfrageverfahren war der Bericht zur Erklärung des Landes gemäß § 2a Abs. 2 Z. 10 Finanzmarktstabilitätsgesetz. Der LRH sprach in diesem Bericht keine Empfehlungen aus, sondern überprüfte, ob die offengelegten Aktiva und Passiva zum Stichtag 31. Dezember 2014 unter Berücksichtigung der Grundsätze der Relevanz und Wesentlichkeit vollständig waren.

BERICHTERSTATTUNG

Berichtsgegenstand

- 1 Innerhalb eines Jahres nach der Behandlung eines Berichtes des Landesrechnungshofes (LRH) hat die Landesregierung (LReg) laut § 19 Kärntner Landesrechnungshofgesetz (K-LRHG) im Landtag über die getroffenen Maßnahmen aufgrund der Empfehlungen des LRH zu berichten. In der Berichterstattung der LReg ist gegebenenfalls zu begründen, warum Beanstandungen oder Vorschläge zur Beseitigung von Mängeln nicht, nur teilweise oder anders als vorgeschlagen zur Umsetzung kamen.

Der LRH unterstützte die LReg bei ihren Verpflichtungen gemäß § 19 K-LRHG in Verbindung mit Art. 71 Abs. 11 Kärntner Landesverfassung (K-LVG), indem er seine ausgesprochenen Empfehlungen in Form eines Nachfrageverfahrens evaluierte. Er forderte sowohl die LReg als auch die sonstigen geprüften Stellen auf, den Umsetzungsstand der Empfehlungen sowie etwaige Begründungen über noch nicht erfolgte, nur teilweise oder anders umgesetzte Maßnahmen bekanntzugeben.

Der LRH erhob in seiner Funktion als Organ des Landtages den Umsetzungsstand sämtlicher Empfehlungen von Überprüfungen aus dem Jahr 2015, wie die Landesrechnungsabschlussprüfung, Gebarungs-, Großvorhabens- und Durchführungsüberprüfungen.

Berichtserstellung

- 2 Mit Schreiben vom 13. Februar 2017 informierte der LRH die LReg darüber, dass er für die nachstehenden Berichte des Jahres 2015 ein Nachfrageverfahren durchführt. Diesbezüglich forderte der LRH die LReg auf, den jeweiligen Umsetzungsstand sowie gegebenenfalls Erläuterungen zur Umsetzung der Empfehlungen mittels dafür beigelegten Formularen mit einer Fristsetzung bis zum 17. März 2017 bekanntzugeben. Die LReg sollte Stellung zu folgenden Berichten beziehen:

- Kärnten Therme GmbH
- Bericht über die Überprüfung der Finanzierungen und Veranlagungen von Gemeindeunternehmungen
- Slowenische Musikschule „Glasbena šola“ – gewährte Landesförderungen
- Endbericht zur Durchführungsüberprüfung: Umfahrung Bad St. Leonhard
- Endbericht zur Durchführungsüberprüfung: Revitalisierung Amalienhof
- Bericht über den Rechnungsabschluss 2014 des Landes Kärnten

Ergänzend zur Mitteilung an die LReg fragte der LRH bei den geprüften Stellen den Umsetzungsstand für die sie betreffenden Empfehlungen nach. Die geprüften Stellen waren die Kärnten Therme GmbH¹, die Landesimmobiliengesellschaft² (LIG), die Land Kärnten Beteiligungen GmbH³ (LKBG) und die Marktgemeinde Velden am Wörthersee⁴.

Betreffend den Bericht zur Großvorhabensprüfung Landeskrankenhaus (LKH) Wolfsberg Baustufe 2 teilte der LRH mit Schreiben vom 13. Februar 2017 sowohl dem Management der Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft (KABEG) als auch der kaufmännischen Direktion des LKH Wolfsberg mit, dass er ein Nachfrageverfahren für das Jahr 2015 durchführt. Er forderte die zuständigen Personen auf, den Umsetzungsstand der Empfehlungen bis zum 17. März 2015 bekanntzugeben.

Im Sinne einer transparenten und einheitlichen Vorgehensweise erstellte der LRH standardisierte Formulare mit den jeweiligen Empfehlungen für jede geprüfte Stelle. Mit diesen Formularen konnte der Umsetzungsstand der Empfehlungen erhoben und in folgende drei Kategorien eingeteilt werden:

Tabelle 1: Kategorien zum Umsetzungsstand

Umsetzungsstand	umgesetzt	zugesagt	offen
Die Empfehlung wurde bereits zu einem Großteil bzw. vollständig umgesetzt.	x		
Die Empfehlung wurde noch nicht umgesetzt, befindet sich aber in Bearbeitung, oder die Empfehlung wurde nur in kleinen Teilen umgesetzt, wobei der Hauptteil der Empfehlung noch ausständig ist.		x	
Die Empfehlung wird als nicht relevant eingestuft und/oder nicht umgesetzt. Es ist auch nicht geplant, die Empfehlung umzusetzen.			x

Quelle: LRH-eigene Darstellung

Der LRH gab den geprüften Stellen die Möglichkeit, Anmerkungen zum Umsetzungsstand zu machen und die getroffenen Maßnahmen zur Umsetzung zu erläutern oder zu begründen, weshalb sie die Empfehlung für nicht relevant hielt.

¹ Bericht über die Kärnten Therme GmbH

² Endbericht zur Durchführungsüberprüfung: Revitalisierung Amalienhof

³ Bericht über die Kärnten Therme GmbH

⁴ Bericht über die Überprüfung der Finanzierungen und Veranlagungen von Gemeindeunternehmungen

Der LRH bekam von allen geprüften Stellen eine Mitteilung zum Umsetzungsstand der Empfehlungen für das Jahr 2015. Die Mitteilungen der Kärnten Therme GmbH, der LIG und der Marktgemeinde Velden am Wörthersee langten beim LRH Mitte März 2017 ein. Mit 29. März 2017 übermittelten auch die LReg und die LKBG⁵ den nachgefragten Umsetzungsstand. Aufgrund von ergänzenden Fragestellungen zum Bericht über die Überprüfung der Finanzierungen und Veranlagungen von Gemeindeunternehmungen übermittelte der Kärntner Gemeindebund am 21. April 2017 den konkreten Umsetzungsstand. Mit der Abteilung (Abt.) 9 – Straßen und Brücken führte der LRH zusätzlich am 24. April 2017 ergänzende Gespräche hinsichtlich des Berichts Umfahrung Bad St. Leonhard. Die Abt. 7 – Wirtschaft, Tourismus, Infrastruktur und Mobilität übermittelte darüber hinaus am 2. Mai 2017 ihre Stellungnahme zur Umsetzung der Empfehlungen. Dadurch konnten alle offenen Punkte zum Umsetzungsstand geklärt werden. Insgesamt gaben die überprüften Stellen zu jeder ausgesprochenen Empfehlung eine Mitteilung ab. Damit konnte der Umsetzungsstand der gesamten Empfehlungen erhoben werden.

Darstellung des Berichtsergebnisses

- 3 Die Darstellung der Berichtsergebnisse erfolgte einzeln je Prüfbericht. Zuerst fasste der LRH die wichtigsten Inhalte des jeweiligen Berichtes zusammen. Darauf folgten eine Übersicht der ausgesprochenen Empfehlungen sowie deren Umsetzungsstand. Falls eine Empfehlung mehrere geprüfte Stellen betraf, hatte jede Stelle die Möglichkeit zur Stellungnahme. Weiters stellte er die Empfehlungen in Tabellenform je Adressat dar. Damit war ersichtlich, welche Empfehlungen an welche geprüfte Stelle ergingen.

Die Mitteilung der überprüften Stelle bildete die Grundlage für die Beurteilung des Umsetzungsstandes. Der LRH gab bei allen Empfehlungen eine Einschätzung der durch die Prüfung initiierten Umsetzungsmaßnahmen ab. Um den geprüften Stellen Raum zu geben, die Gründe für eine noch nicht erfolgte Umsetzung darzulegen, folgte eine Auflistung der „offenen“ Empfehlungen samt der Stellungnahme der überprüften Stelle. Etwaige Überprüfungen der Umsetzungsmaßnahmen im Zuge einer Follow-up Überprüfung behielt sich der LRH vor.

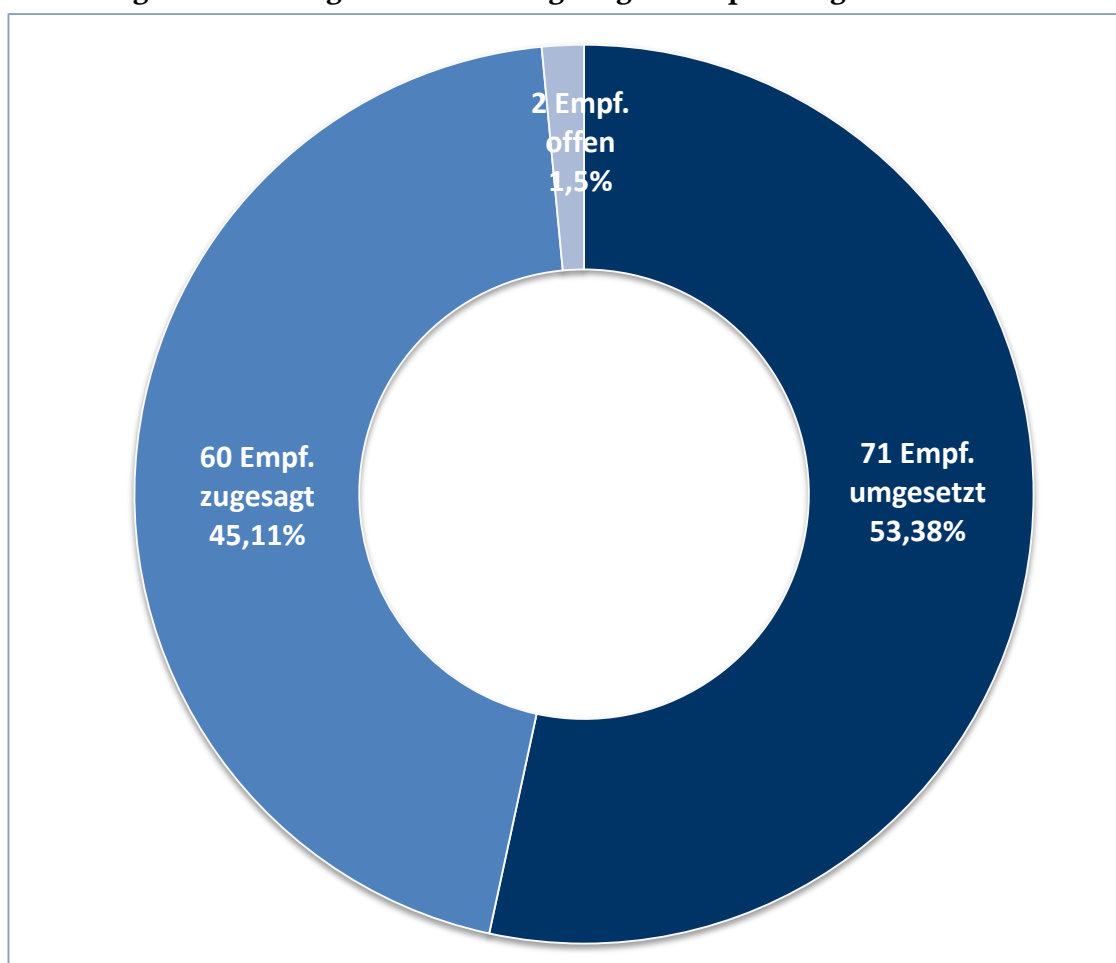
Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

⁵ Den Umsetzungsstand übermittelte die Landesregierung im Namen der LKBG.

ÜBERBLICK ÜBER DEN UMSETZUNGSSTAND

- 4 Der LRH fragte im Jahr 2017 bei allen überprüften Stellen den Umsetzungsstand der Empfehlungen aus dem Jahr 2015 ab. Insgesamt sprach der LRH in sieben Berichten 133 Empfehlungen an die geprüften Stellen aus, wobei insgesamt 31 Empfehlungen an jeweils zwei geprüfte Stellen gerichtet waren. Die nachstehende Grafik zeigt die Aufteilung der Empfehlungen nach Umsetzungsstand:

Abbildung 1: Umsetzungsstand der nachgefragten Empfehlungen 2015



Quelle: LRH-eigene Darstellung, Umsetzungsstand lt. Rückmeldung der geprüften Stellen

Wie aus der obigen Grafik ersichtlich, zeigte die Prüftätigkeit des LRH ihre Wirkung. Mehr als die Hälfte der ausgesprochenen Empfehlungen (71 Empfehlungen) setzten die geprüften Stellen bereits im Jahr 2016 vollständig um. Als zugesagt konnten 60 Empfehlungen eingestuft werden, bei denen es bereits zu einer teilweisen Umsetzung kam oder die geprüften Stellen die Umsetzung zusagten. Dabei gab es auch Fälle, in denen sie für künftige bzw. ähnliche Sachverhalte die Umsetzung der Empfehlungen des

LRH zusicherten. Offen blieben insgesamt zwei Empfehlungen, deren Umsetzung noch nicht geplant war.

Die nachstehende Tabelle zeigt den Umsetzungsstand der Empfehlungen aus dem Jahr 2015 verteilt auf die geprüften Stellen:

Tabelle 2: Gesamtdarstellung des Umsetzungsstandes

Bericht	Umsetzungsstand			Anzahl Gesamt	Umsetzungs- quote
	umgesetzt	zugesagt	offen		
Kärnten Therme GmbH	20	18	-	38	53%
- Kärnten Therme GmbH	10	9	-	19	53%
- LKBG	10	9	-	19	53%
Gemeindeunternehmungen	5	6	-	11	45%
- Gemeinde Velden am Wörthersee	3	-	-	3	100%
- Landesregierung	2	3	-	5	40%
- Kärntner Gemeindebund	-	3	-	3	0%
Slowenische Musikschule	4	-	-	4	100%
- Landesregierung	4	-	-	4	100%
LKH Wolfsberg Baustufe 2	18	6	-	24	75%
- KABEG Management	9	3	-	12	75%
- LKH-Wolfsberg	9	3	-	12	75%
Revitalisierung Amalienhof	5	2	1	8	63%
- LIG	4	2	1	7	57%
- Landesregierung	1	-	-	1	100%
Umfahrung Bad St. Leonhard	13	22	-	35	37%
- Landesregierung	13	22	-	35	37%
Landesrechnungsabschluss	6	6	1	13	46%
- Landesregierung	6	6	1	13	46%
Gesamt	71	60	2	133	53%

Quelle: LRH-eigene Darstellung, Umsetzungsstand lt. Rückmeldung der geprüften Stellen

Wie aus der oben angeführten Tabelle ersichtlich, betrug der Anteil der umgesetzten Empfehlungen für das Jahr 2015 insgesamt rd. 53,4%. Darüber hinaus sagten die geprüften Stellen die Umsetzung für weitere 45,1% der Empfehlungen zu. Nur rd. 1,5% der Empfehlungen waren noch offen.

Offene Empfehlungen

- 5 Nicht umgesetzt hatte die LReg eine Empfehlung zum Bericht des Landesrechnungsabschlusses 2014 (LRA) und die LIG eine Empfehlung zum Bericht Revitalisierung Amalienhof. In der nachstehenden Tabelle werden die offenen Empfehlungen aus dem Jahr 2015 mit den Stellungnahmen der geprüften Stellen zusammenfassend dargestellt:

Tabelle 3: Offene Empfehlungen aus dem Jahr 2015

Offene Empfehlungen samt Stellungnahme der geprüften Stellen	
Landesregierung	
Landesrechnungsabschluss 2014	
13	<p>Erweiterte Finanzschuldenbetrachtung (Aufnahme der Verbindlichkeiten aus dem Forderungseinlösemodell, Leasingfinanzierungen und Wohnbauförderungsdarlehen)</p> <p>Die Verwaltungsschulden aus dem Forderungseinlösungsmodell, der Leasingfinanzierungen und der Bevorschussung von Wohnbauförderungsdarlehen werden beim Land Kärnten nicht den Finanzschulden im engeren Sinne zugerechnet, sondern als Verwaltungsschulden ausgewiesen. Eine Vergleichbarkeit durch die vom LRH vorgeschlagene Darstellung würde die Vergleichbarkeit mit anderen Bundesländern erschweren. Die Bevorschussung von Wohnbauförderungsdarlehen hat überdies in der Darstellung keine Relevanz mehr, da diese im Jahr 2015 rückgezahlt wurden.</p>
Landesimmobiliengesellschaft	
Revitalisierung Amalienhof	
5	<p>Einführung eines Bonus-Malus-Systems für Planerverträge</p> <p>Diese Anregung wurde von der LIG im Rahmen der in den Jahren 2014/2015 intensivierten Abstimmungsgespräche in Hinblick auf das neue Leistungs- und Vergütungsmodell für Planungsleistungen (LM.VM.) auch zur Diskussion gestellt. Seitens der Vertreter der Kärntner ZiviltechnikerInnen wurde dieses System jedoch als problematisch eingestuft und bis auf Weiteres auch zurückgestellt. Eine Neuaufnahme dieser Anregung ist jedoch seitens der LIG nach wie vor vorstellbar.</p>

Quelle: LRH-eigene Darstellung, Umsetzungsstand lt. Rückmeldung der geprüften Stelle

In den folgenden Kapiteln wird auf den nachgefragten Umsetzungsstand der Empfehlungen in den einzelnen Berichten näher eingegangen.

KÄRNTEN THERME GMBH

6 Bericht über die Kärnten Therme GmbH

LRH 79/B/2015

Der LRH überprüfte auf Ersuchen des Kärntner Landtages die Kärnten Therme GmbH. Gegenstand der Überprüfung waren die Gebarung der Kärnten Therme GmbH und die Abwicklung des Projektes Erlebnistherme Warmbad Villach neu. Dabei überprüfte der LRH die aufgewendeten finanziellen Mittel nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit.

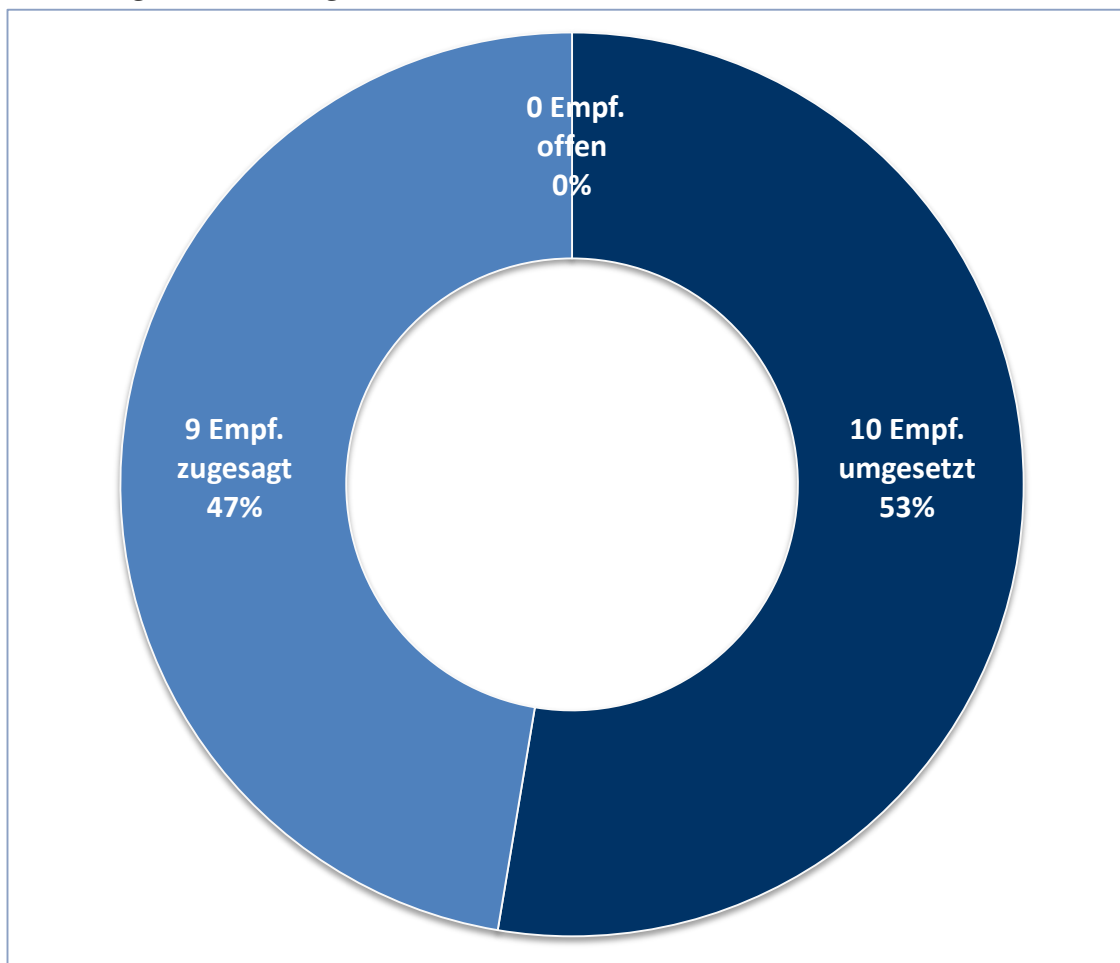
An der Kärnten Therme GmbH waren die LKBG mit rd. 34%, die Stadt Villach mit rd. 53,7% und die private Betreiberin mit rd. 12,3% beteiligt. Die Kärnten Therme GmbH beschloss, im Jahr 2006 auf Basis einer Wirtschaftlichkeitsberechnung die in ihrem Eigentum stehende Therme durch einen Neubau am alten Standort zu ersetzen und dafür einen Architektenwettbewerb auszuloben. Die Vorgaben für den Architektenwettbewerb waren unrealistisch. Die ästhetischen, qualitativen und quantitativen Anforderungen der Kärnten Therme GmbH waren mit den vorgegebenen Baukosten von max. 19 Mio. EUR nicht umsetzbar. Die Preisträger des Wettbewerbs erhielten den Planungsauftrag. Die Kärnten Therme GmbH löste jedoch den Vertrag mit den Architekten auf Grund von Vertragsverstößen im März 2009 auf. Nach Umplanung der Erlebnistherme durch eine Projekt-Arbeitsgemeinschaft mit Erfahrung im Thermenbau beschloss die Kärnten Therme GmbH im Oktober 2009 das Projekt mit Baukosten von 30,38 Mio. EUR umzusetzen. Die Erlebnistherme wurde im Juli 2012 fertiggestellt und eröffnet. Die Baukosten betrugen schlussendlich rd. 33,10 Mio. EUR und überschritten die ursprünglich geplanten Kosten von 19 Mio. EUR um rd. 14,10 Mio. EUR bzw. 74,2%. Im Jahr 2012 gestaltete die Kärnten Therme GmbH auch den Vorplatz der Erlebnistherme und den bestehenden Parkplatz um und errichtete ein Parkhaus. Die Kosten dieser Zusatzprojekte betrugen rd. 5,31 Mio. EUR. Die Gesamtinvestitionskosten für die Erlebnistherme inkl. der Zusatzprojekte sowie der Planungskosten, Grundstückskosten, Preopeningaktivitäten und sonstiger Kosten betrugen rd. 48,78 Mio. EUR und überstiegen die 2006 veranschlagten Gesamtkosten von rd. 35,20 Mio. EUR um rd. 38,6%. Wesentlichen Anteil an dieser Kostenüberschreitung hatte die anfängliche Fehleinschätzung der Baukosten. Die Projektfinanzierung erfolgte im Wege von Gesellschafterzuschüssen zu rd. 82,9% durch die öffentliche Hand (Stadt Villach und Land Kärnten). Mit Inbetriebnahme der neuen Erlebnistherme verlängerte die Kärnten Therme GmbH den bestehenden Pachtvertrag mit der bisherigen Pächterin, die auch gleichzeitig Gesellschafterin der Kärnten Therme

GmbH war. Die Kärnten Therme GmbH stundete der Pächterin rd. 60% der Pachtzahlungen der Jahre 2012 bis 2014 auf die Dauer von 17 Jahren. Die Forderungen der Kärnten Therme GmbH gegenüber der Pächterin betragen rd. ein Drittel der Bankverbindlichkeiten der Kärnten Therme GmbH.

Umsetzungsstand

- 7 Insgesamt fragte der LRH 19 Empfehlungen nach. Davon richteten sich alle sowohl an die LKBG als auch an die Kärnten Therme GmbH. Diese übermittelten einen abgestimmten Umsetzungsstand der ausgesprochenen Empfehlungen. Die nachstehende Grafik zeigt die Verteilung des Umsetzungsstandes (umgesetzt, zugesagt und offen) der ausgesprochenen Empfehlungen:

Abbildung 2: Umsetzungsstand Kärnten Therme GmbH



Quelle: LRH-eigene Darstellung, Umsetzungsstand lt. Rückmeldung der geprüften Stelle

Wie in der oben angeführten Grafik ersichtlich, kam es bei zehn Empfehlungen zu einer vollständigen Umsetzung. Die Umsetzungsquote betrug 53%. Die Umsetzung der

restlichen neun Empfehlungen sagten die geprüften Stellen zu bzw. waren diese noch nicht vollständig umgesetzt.

In der nachstehenden Tabelle wird der Umsetzungsstand der Empfehlungen der geprüften Stellen angeführt:

Tabelle 4: Umsetzungsstand der Kärnten Therme GmbH und LKBG

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
1	Mittel- bis langfristige Investitionsplanung		x	
2	Bei Beratungs- oder Entscheidungsgremien sollte die Anzahl der Stimmrechte den Eigentumsverhältnissen entsprechen		x	
3	Wahl eines Architektenwettbewerbs im Einklang mit dem Bundesvergabegesetz		x	
4	Berechnung der Vorgaben für Architektenwettbewerbe auf Basis von Erfahrungswerten oder realistischen Referenzwerten		x	
5	Sorgfältige und realistische Erstellung von Terminvorgaben für Architektenwettbewerbe		x	
6	Rechtzeitige Ausarbeitung von Grundlagen und Vorgaben für Planungsleistungen und Vermeidung von umfangreichen Änderungen während der Planungsphase		x	
7	Anpassung und Genehmigung des Budgets bei der Erteilung von Zusatzaufträgen		x	
8	Beachtung der Fremdüblichkeit der Preise beim Erwerb von Grundstücken		x	
9	Bei Public Private Partnership Modellen Finanzierungen und Zahlungsbedingungen ausgewogen vereinbaren	x		
10	Vereinbarungsgemäße Zahlung der Gesellschafterzuschüsse	x		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
11	Herbeiführung einer Lösung des Schadensfalls unter Berücksichtigung der vorliegenden Gutachten zur Betriebsunterbrechung	x		
12	Umsetzung von Maßnahmen bezüglich des Zaunes entlang des Servitutsweges	x		
13	Aufnahme einer Klausel betreffend fehlender Indexierung des Pachtzinses	x		
14	Beachtung der Fremdüblichkeit des Pachtzinses zur Vermeidung von Vorsteuerrückforderungen	x		
15	Durchführung von regelmäßigen Kontrollmaßnahmen		x	
16	Klärung offener Divergenzen in der Bilanz der Pächterin	x		
17	Errichtung einer Zutrittserfassung im Bademantelgang	x		
18	Modifizierung des Partnerprogramms	x		
19	Erweiterung der Angebotspalette des Fitnesscenters zur Verbesserung der Auslastung	x		

Quelle: LRH-eigene Darstellung, Umsetzungsstand lt. Rückmeldung der geprüften Stelle

Umgesetzte Empfehlungen

(9) Bei Public Private Partnership Modellen hatte der LRH empfohlen, Finanzierungen und Zahlungsbedingungen ausgewogener zu vereinbaren. Dadurch wären die angestrebten finanziellen Ziele realistischer erreichbar gewesen. Die Kärnten Therme GmbH teilte mit, bei allen Arten von Vereinbarungen möglichst erreichbare finanzielle Ziele zu definieren. Auch durch die Neukonzeption der Vertragsverhältnisse waren Finanzierungen und Zahlungsbedingungen ausgewogener vereinbart worden.

(17) Die Kärnten Therme GmbH errichtete eine Zutrittserfassung im Bademantelgang der Gäste der zwei Top-Partner⁶. Mit der Umsetzung dieser Empfehlung konnten nun sämtliche Besucher der Erlebnistherme erfasst und bei Notfallmaßnahmen die Anzahl der Thermenbesucher genau festgestellt sowie Kapazitätsüberschreitungen vermieden werden.

(12) Weiters bestätigten die geprüften Stellen die Errichtung zweier Öffnungsfelder im Zaun entlang des Servitutsweges, damit alle Besucher die gesamte Liegewiese der

⁶ Hotelgäste von Hotels mit speziellen Vereinbarungen mit der Kärnten Therme GmbH

Erlebnistherme nutzen können. Zusätzlich brachte die Kärnten Therme GmbH Hinweisschilder zur Nutzung für alle Besucher an.

(19) Die Kärnten Therme GmbH kam der Empfehlung nach und verbesserte die Auslastung des Fitnesscenters. In den Plandaten für das Jahr 2014 waren 750 Mitgliedschaften vorgesehen. Zum Zeitpunkt der Überprüfung durch den LRH hatte das Fitnesscenter die Hälfte der geplanten Mitgliedschaften erreicht. Die geprüfte Stelle teilte mit, dass mit Stand vom 28. Februar 2017 nun 717 Mitgliedschaften bestanden. Das verbesserte Angebot sowie Wochenend- und Jugendmitgliedschaften führten seit der Überprüfung des LRH zu einer Steigerung der Mitgliedschaften und verbesserten damit die Auslastung und die Wirtschaftlichkeit des Fitnesscenters.

(18) In Bezug auf das Partnerprogramm der Kärnten Therme GmbH merkte der LRH an, dass das Top-Partnerprogramm auf Grund der Tarifgestaltung nur für große Beherbergungsbetriebe als wirtschaftlich interessant anzusehen war. Der zu entrichtende Partnerbeitrag war nach der Anzahl der jährlichen Nächtigungen gestaffelt und mit einem Tarif pro Nächtigung festgelegt. So hatte beispielsweise ein Beherbergungsbetrieb mit 45.001 Nächtigungen pro Jahr einen Gesamtbetrag i.H.v. 144.003 EUR zu entrichten, wohingegen ein Beherbergungsbetrieb mit 30.000 Nächtigungen pro Jahr einen Gesamtbetrag i.H.v. 225.000 EUR zu leisten hatten. Dazu hatte der LRH angeregt, die Staffelung der Tarife für die Partnerbetriebe anzupassen, um die Anzahl der Partnerbetriebe zu erhöhen. Die Kärnten Therme GmbH adaptierte mit 1. Juli 2016 das Partnerprogramm im Sinne der Empfehlung, indem sich die Tarife pro Nächtigung in den verschiedenen Größenklassen weniger stark unterschieden⁷.

(13) Die Kärnten Therme GmbH teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass in den Unterpachtvertrag zwischen der Pächterin und der Stadt Villach (Pächter) eine Klausel aufgenommen worden sei, die eine Indexierung des Pachtzinses vorsah. Dadurch könnte eine Wertbeständigkeit des zu zahlenden Mindestpachtzinses erreicht werden.

(14) Die geprüfte Stelle kam auch der Empfehlung nach, bei Verträgen die Fremdüblichkeit des Pachtzinses zur Vermeidung von Vorsteuerrückforderungen zu beachten. Die Kärnten Therme GmbH beauftragte eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mit der Überprüfung der steuerrechtlichen Zulässigkeit. Das Finanzamt Spittal Villach und Klagenfurt bestätigten am 25. Februar 2016 die steuerrechtliche Zulässigkeit der neuen Vertragsgestaltung.

⁷ Es kam zu einer ausgewogenen Staffelung der Preise pro Gast bzw. war durch die neuen Größenklassen auch das Angebot für kleinere Beherbergungsbetriebe wirtschaftlich interessant.

(10, 16) Weiters meldete die Kärnten Therme GmbH, dass die private Gesellschafterin sämtliche ausständigen Gesellschafterzuschüsse mit 17. Februar 2016 einbezahlte. Die offenen Divergenzen mit der privaten Gesellschafterin bereinigte die Kärnten Therme GmbH zwischenzeitlich ebenfalls.

(11) Nach der Entdeckung des Schadenfalls vom 13. Februar 2013 durch die örtliche Bauaufsicht musste die Erlebnistherme aus Sicherheitsgründen bis zur Behebung des Schadens geschlossen bleiben. Aufgrund des einmonatigen Betriebsausfalls hatten die Schadensverursacher und die Versicherungen nicht nur die Kosten der Schadensbehebung sondern auch die Betriebsausfallkosten der Pächterin abzudecken. Diesbezüglich konnte die Kärnten Therme GmbH eine einvernehmliche Lösung unter Berücksichtigung der vorliegenden Gutachten zur Betriebsunterbrechung herbeiführen. Die Pächterin stimmte am 27. April 2016 dem Vorschlag der Versicherung schriftlich zu.⁸

Zugesagte bzw. teilweise umgesetzte Empfehlungen

(1, 2) Der LRH hatte empfohlen, auf eine mittel- bis langfristige Investitionsplanung verstärktes Augenmerk zu legen. Die geprüften Stellen⁹ teilten mit, dass bis zum Jahr 2032 aufgrund der Finanzierungsstruktur bzw. Kapitalausstattung der Kärnten Therme GmbH keine Verbesserungsinvestitionen budgetiert seien. Die Gesellschafter der Kärnten Therme GmbH würden sich bis spätestens 31. Dezember 2019 mit dem Thema Innovations-Investition befassen. Die Kärnten Therme GmbH stellte auch in Aussicht bei künftigen Investitionsvorhaben in Beratungs- und Entscheidungsgremien die Anzahl der Stimmrechte den Eigentumsverhältnissen anzupassen.

(3, 4, 5) Hinsichtlich des Architektenbewerbs hatte der LRH drei Empfehlungen ausgesprochen. Die geprüften Stellen teilten dazu mit, dass künftig auf die Einhaltung des BVerG geachtet werde. Weiters sagten sie zu, Terminvorgaben für Architektenbewerbe sorgfältig zu planen und die Vorgaben der Baukosten und Bruttogeschoßflächen auf Basis von Erfahrungswerten bzw. realistischen Referenzwerten zu erstellen.

(6) Der LRH empfahl, Grundlagen und Vorgaben für Planungsleistungen rechtzeitig auszuarbeiten und umfangreiche Änderungen während der Planungsphase zu vermeiden. Dazu nahm die Kärnten Therme GmbH Stellung und teilte mit, dass sie bemüht sei, bei allen Arten von Investitionsvorhaben frühzeitig zu planen, um nachträgliche Änderungen zu vermeiden.

⁸ Umlaufbeschluss der Kärnten Therme GmbH vom 27. April 2016

⁹ Kärnten Therme GmbH und LKBG

(7, 8) Auch bei der Erteilung von Zusatzaufträgen werde die geprüfte Stelle sich künftig bemühen, diese an das Budget anzupassen und zu genehmigen. Bei künftigen Grundstückskäufen sagte die geprüfte Stelle ebenfalls zu, auf die Fremdüblichkeit der Preise zu achten.

(15) Der Wirtschaftsprüfer hatte bei der Pachtabrechnung Mängel wie beispielsweise unüblich hohe Kosten für die Reinigungsleistungen festgestellt. Aus diesem Grund hatte der LRH empfohlen die im Pachtvertrag¹⁰ vereinbarten Kontrollmöglichkeiten wahrzunehmen und regelmäßig selbst Kontrollmaßnahmen zu setzen sowie zu den verrechneten Aufwandspositionen transparente Darstellungen einzufordern. Die Kärnten Therme GmbH teilte mit, dass sie aufgrund dieser Empfehlungen nunmehr regelmäßig Informationen über die Besucherzahlen, Eintrittserlöse sowie Gastronomieerlöse von der Pächterin einholen würde. Der LRH erachtete diese Maßnahmen der Kärnten Therme GmbH nur als teilweise Umsetzung seiner Empfehlung und wies darauf hin, dass diese Daten auch regelmäßig zu überprüfen wären, um Abrechnungsmängel zu vermeiden.

¹⁰ zwischen der Kärnten Therme GmbH und der Pächterin

GEMEINDEUNTERNEHMUNGEN

8 Bericht über die Überprüfung der Finanzierungen und Veranlagungen von Gemeindeunternehmungen

LRH 17/B/2015

Der LRH überprüfte auf Ersuchen des Kärntner Landtages die Gemeindeunternehmungen, an denen Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern mit mindestens 50% des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals alleine oder gemeinsam beteiligt waren, hinsichtlich Spekulationen, riskanter Veranlagungen und Derivatgeschäfte.

Zum Stichtag 1. Jänner 2014 unterlagen 103 Gemeindeunternehmungen der Prüfkompentenz des LRH. Mit Schreiben vom 29. Jänner 2014 ersuchte der LRH sämtliche Gemeindeunternehmungen um Bekanntgabe ihrer Veranlagungen und Finanzierungsinstrumente.

Von den insgesamt 132 Gemeinden in Kärnten hatten 124 weniger als 10.000 Einwohner. Von den 124 prüfungsrelevanten Gemeinden waren 85 Gemeinden an Unternehmungen entweder alleine oder gemeinsam¹¹ mit anderen Gemeinden beteiligt.

Die Geschäftsführerfunktion übten bei rd. 85% der Gemeindeunternehmungen Bürgermeister, Gemeindemandatare oder Mitarbeiter der beteiligten Gemeinde aus. Die Finanzangelegenheiten erledigten entweder Mitarbeiter der beteiligten Gemeinden¹² oder sie waren an Steuerberatungs-, Consulting- oder Wirtschaftsprüfungsunternehmen ausgelagert. Vertretungsregeln für Abwesenheiten waren nicht immer festgelegt. Im Falle von Auslagerungen auf externe Unternehmen hatten diese teilweise nicht den vollständigen Zugriff auf alle erforderlichen und relevanten Unterlagen.

Die Überprüfung zeigte, dass vergleichsweise risikoarme Verträge (z.B. Darlehensaufnahmen und Leasingverträge) einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedurften. Der Abschluss sonstiger Finanzgeschäfte unterlag keinen Regularien und die Kärntner allgemeine Gemeindeordnung¹³ (K-AGO) enthielt keine Genehmigungsvorbehalte für derivative Finanzgeschäfte oder Veranlagungen.

¹¹ Wesentlichkeitsgrenze: zumindest 50% des Stamm-, Grund- und Eigenkapitals

¹² Amtsleiter bzw. Mitarbeiter der Finanzverwaltung

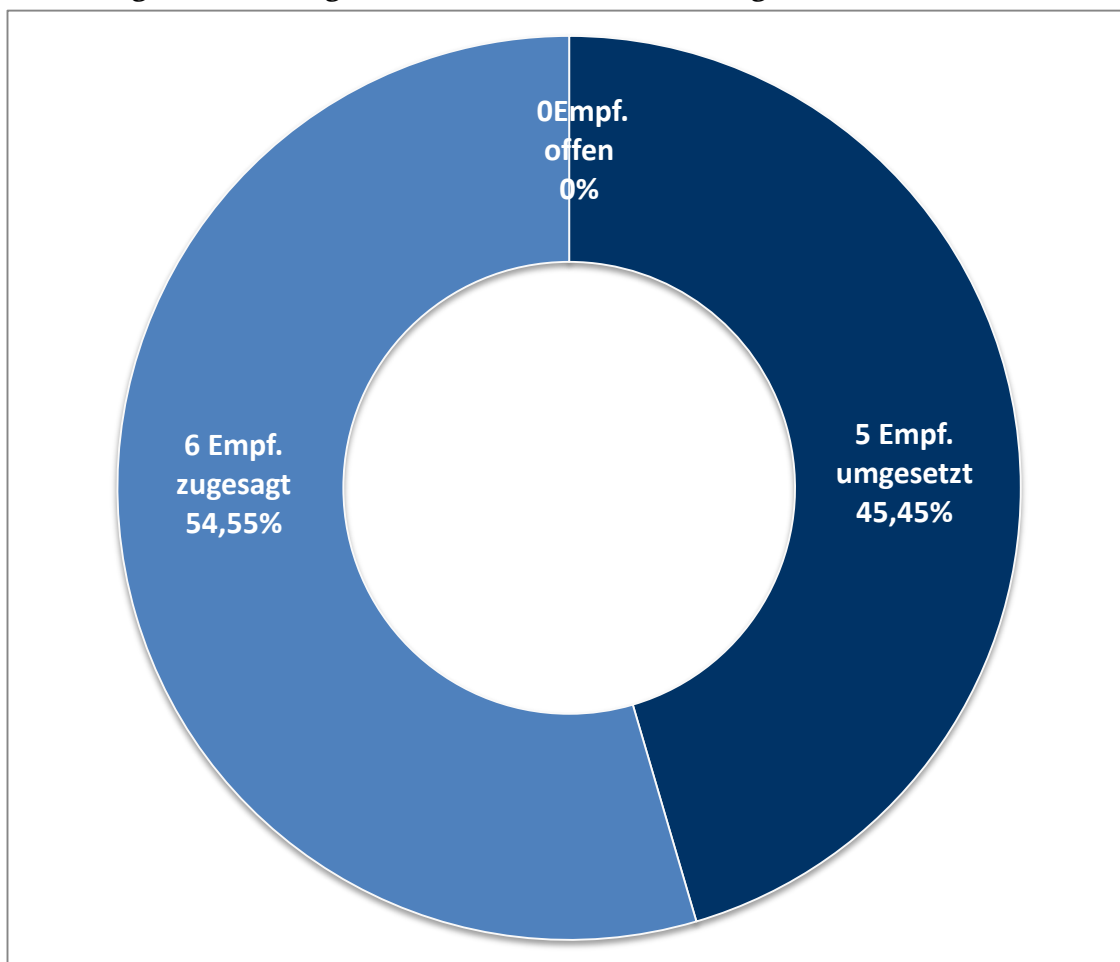
¹³ §104 K-AGO i.d.F.: LGBl. 3/2015 LGBl. Nr. 66/1998

Im Zuge eines Stichprobenverfahrens konnten formelle Mängel bei den Euro-Kreditverträgen der Gemeindeunternehmungen festgestellt werden. Formelle Mängel betrafen beispielsweise die fehlende Zustimmung des jeweiligen Beirates, fehlende Unterschriften, nicht dokumentierte Annahme des jeweiligen Kreditangebotes, Abweichungen zwischen der vom jeweiligen Beirat genehmigten Kreditsumme von dem tatsächlich aufgenommenen Betrag, fehlende oder nicht durchgängige Dokumentationen zu den Geschäftsvorgängen.

Umsetzungsstand

9 Insgesamt fragte der LRH elf Empfehlungen nach. Davon richteten sich fünf Empfehlungen an die LReg (Nr. 1, 2, 6, 7, 11), drei Empfehlungen an die Gemeinde Velden am Wörthersee (Nr. 8 bis 10) und drei Empfehlungen an den Kärntner Gemeindebund (Nr. 3 bis 5). Die nachstehende Grafik zeigt die Verteilung des Umsetzungsstandes (umgesetzt, zugesagt und offen) der ausgesprochenen Empfehlungen:

Abbildung 3: Umsetzungsstand Gemeindeunternehmungen



Quelle: LRH-eigene Darstellung, Umsetzungsstand lt. Rückmeldungen der geprüften Stellen

Wie in der oben angeführten Grafik ersichtlich, kam es bei fünf Empfehlungen zu einer vollständigen Umsetzung. Die Umsetzungsquote betrug 45,45%. Die Umsetzung weiterer sechs Empfehlungen sagten die geprüften Stellen zu bzw. waren diese noch nicht vollständig umgesetzt.

Im Folgenden wird der Umsetzungsstand der Empfehlungen je geprüfter Stelle dargestellt.

Landesregierung

Die Tabelle zeigt den Umsetzungsstand im Bereich der LReg:

Tabelle 5: Umsetzungsstand der LReg

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
1	Organisatorische Trennung von Organen, Aufgaben und Personal zwischen Gemeinden und Gemeindeunternehmen	x		
2	Anpassung der K-AGO an das Darlehens- und Kreditänderungsgesetz und Aufnahme der entgeltlichen Kredite in § 104 K-AGO		x	
6	Spekulationsverbotsgesetz beschließen		x	
7	Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte der Gemeinden in das Spekulationsgesetz aufnehmen		x	
11	Erweiterung der Prüfkompetenz des LRH auf die Überprüfung der Gebarung der Gemeinden unter 10.000 Einwohner	x		

Quelle: LRH-eigene Darstellung, Umsetzungsstand lt. Rückmeldungen der geprüften Stellen

UMGESETZTE EMPFEHLUNGEN

(1) Die organisatorische Trennung von Organen, Aufgaben und Personal zwischen Gemeinden und Gemeindeunternehmungen setzte die LReg um. In ihrer Mitteilung wies sie darauf hin, dass die Abteilung 3 – Gemeinden und Raumordnung auf Doppelfunktionen und das Vier-Augen-Prinzip im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit laufend achte.

(11) Im Zuge der Prüfung hatte die eingeschränkte Prüfkompetenz des LRH¹⁴ die Prüfung von Art und Umfang der bei den Gemeinden selbst vorhandenen spekulativen und derivativen Geschäfte verhindert. Deshalb empfahl der LRH in seinem Bericht, die Erweiterung der Prüfkompetenz auf die Überprüfung der Gebarung der Gemeinden unter 10.000 Einwohner auszudehnen. Das Land Kärnten sah im Zuge der Verfassungsreform eine Ausweitung der Prüfkompetenz des LRH vor. Mit Beschluss vom 1. Juni 2017 des Kärntner Landtages war die empfohlene Gesetzesänderung

¹⁴ Gemäß § 8 Abs. 1 lit. g K-LRHG - Prüfung von Gemeindeunternehmungen mit weniger als 10.000 Einwohnern an denen Gemeinden mit mindestens 50% am Stamm-, Grund- oder Eigenkapital allein oder gemeinsam beteiligt sind.

umgesetzt worden und wird mit der 32. Gesetzgebungsperiode des Kärntner Landtages in Kraft treten.¹⁵ Die Kompetenzerweiterung umfasste die Prüfung von allen Gemeinden und deren Gemeindeunternehmungen, Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen der Gemeinde verwaltet werden. Darunter fallen auch öffentlich-rechtliche Körperschaften, die mit Mitteln der Gemeinde finanziert waren. Die Prüfung von Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern war nur bei Vorliegen eines Prüfauftrages¹⁶ des Kärntner Landtages oder der LReg vorgesehen.

ZUGESAGTE BZW. TEILWEISE UMGESetzte EMPFEHLUNGEN

(2) Die LReg sagte die empfohlene Anpassung der K-AGO an das Darlehens- und Kreditrechtsänderungsgesetz¹⁷ zu. Diese Empfehlung bezog sich im Konkreten auf § 104 Abs. 1 lit. a K-AGO, wonach die Aufnahme von Darlehen der Gemeinde einer Genehmigung der Landesregierung bedurfte. Dabei war nicht klar, um welche Art von Darlehen¹⁸ es sich handelte. Dazu regte der LRH in seinem Bericht an, die Definition von Darlehen aus dem Darlehens- und Kreditrechtsänderungsgesetz in die K-AGO aufzunehmen, um eine klare Abgrenzung der Begriffe „Darlehen“¹⁹ und „Kredit“²⁰ zu erreichen. Mit der zugesagten Umsetzung wäre damit eindeutig, welche Darlehen der Gemeinden genehmigungspflichtig wären. Weiters könnten die Kontrollmechanismen gestärkt und Fehler vermieden werden, indem neben den unentgeltlichen Darlehen auch die entgeltlichen Darlehen²¹, die den größeren Anteil ausmachten, in die K-AGO aufgenommen würden. Dazu teilte die geprüfte Stelle mit, dass auch hier eine Umsetzung geplant sei.

(6, 7) Das geplante Kärntner Spekulationsverbotsgesetz (K-SpvG) war laut Mitteilung der geprüften Stelle noch nicht vom Kärntner Landtag beschlossen. Im Dezember 2014 hatte die LReg einen Begutachtungsentwurf²² vorgelegt. Dieser beinhaltete beispielsweise die risikoaverse Finanzgebarung, das Vier-Augen-Prinzip und das Verbot von Fremdwährungsgeschäften. Das K-SpvG sollte für das Land Kärnten, die Gemeinden und deren Gemeindeunternehmungen, die Gemeindeverbände sowie sonstige Rechtsträger der Länder und Sozialversicherungen gelten. Weiters wären die im K-SpvG zukünftig zulässigen Finanzgeschäfte auch in der K-AGO unter den

¹⁵ Siehe 62. Landtagsbeschluss Ldtgs.Zl. 14-22/31; Art. 70 Abs. 2 Z 6 bis 13 K-LVG

¹⁶ Nicht mehr als zwei Prüfaufträge pro Jahr möglich

¹⁷ BGBl. I Nr. 135/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 28/2010

¹⁸ Entgeltliche bzw. unentgeltliche Darlehen

¹⁹ Darlehensverträge gemäß § 983 ABGB

²⁰ Kreditverträge gemäß § 988 ABGB

²¹ Sogenannte Kreditverträge

²² Siehe Begutachtungsentwurf Dezember 2014; Zl. 01-VD-LG-1570/8-2014; K-SpvG

genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäften²³ der Gemeinden zu ergänzen. Die LReg teilte dazu mit, dass im Rahmen der nächsten Novellierung der K-AGO die angeregte Empfehlung berücksichtigt werde. Mit der Umsetzung des K-SpvG und der Anpassung der K-AGO käme es bei Finanzgeschäften der Gemeinden und deren Gemeindeunternehmungen zu einer Minimierung der Risiken, indem beispielsweise der Grundsatz der risikoaversen Finanzgebarung und das Vier-Augen-Prinzip verpflichtend anzuwenden wären.

Gemeinde Velden am Wörthersee

Die Gemeinde Velden am Wörthersee setzte die drei an sie gerichteten Empfehlungen vollständig um. Die folgende Tabelle zeigt den Umsetzungsstand im Bereich der Gemeinde Velden am Wörthersee:

Tabelle 6: Umsetzungsstand der Gemeinde Velden am Wörthersee

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
8	Aufsichtsbehördliche Genehmigung von Rechtsgeschäften in den Urkunden ersichtlich machen	x		
9	Beachtung der Zinskonditionen beim Abschluss von Kreditverträgen	x		
10	Prüfung und Dokumentation von rechtlich verbindlichen Dokumenten vor Geschäftsabschlüssen	x		

Quelle: LRH-eigene Darstellung, Umsetzungsstand lt. Rückmeldungen der geprüften Stellen

UMGESETZTE EMPFEHLUNGEN

(8, 10) Eine Empfehlung bezog sich auf die aufsichtsbehördliche Genehmigung von Rechtsgeschäften in den Urkunden. Dazu teilte die geprüfte Stelle mit, die formalen Vorgaben bei Rechtsgeschäften einzuhalten, indem sie in Beschlüssen, in Urkunden und im Schriftverkehr mit den Vertragspartnern die erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung ersichtlich mache. Weiters definiere die geprüfte Stelle entsprechende Prozesse für die Prüfung und Dokumentation von rechtlich verbindlichen Dokumenten vor Geschäftsabschlüssen. Damit könnten Fehler vermieden und eine durchgängige Dokumentation sichergestellt werden.

(9) Eine weitere Empfehlung wies auf die inhaltliche Gestaltung beim Abschluss von Kreditverträgen hin, insbesondere auf die Beachtung der Zinskonditionen. Dazu teilte die Gemeinde Velden mit, dass der Gemeinderat den Verzicht auf Abschluss von

²³ Gemäß § 104 K-AGO

riskanten Finanzgeschäften beschlossen habe und sich risikoarmer Finanzierungs- und Veranlagungsinstrumente bediene. Damit minimiere die Gemeinde Velden die Risiken bei Finanzgeschäften und stelle sicher, dass Fehler vermieden bzw. riskante Finanzgeschäfte ausgeschlossen werden.

Kärntner Gemeindebund

Die folgende Tabelle zeigt den Umsetzungsstand im Bereich des Kärntner Gemeindebundes:

Tabelle 7: Umsetzungsstand des Kärntner Gemeindebundes

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
3	Stärkung der Kontrollmechanismen bei Gemeindeunternehmungen in Zusammenhang mit Finanzierungen		x	
4	Einhaltung der Formalkriterien bei Verträgen, insbesondere bei vorgeschriebenen Genehmigungen		x	
5	Richtlinien für Finanzgeschäfte und Einholung von Vergleichsangeboten in Sinne des Bundesvergabegesetzes		x	

Quelle: LRH-eigene Darstellung, Umsetzungsstand lt. Rückmeldungen der geprüften Stellen

ZUGESAGTE BZW. TEILWEISE UMGESetzte EMPFEHLUNGEN

(3) Der Kärntner Gemeindebund sah die Stärkung der Kontrollmechanismen bei Gemeindeunternehmungen in Zusammenhang mit Finanzierungen als sinnvoll. Er wies auf die Berücksichtigung von Vorgaben für Finanzgeschäfte der Gemeindeunternehmungen im geplanten K-SpvG hin.

(4) Die Einhaltung der Formalkriterien bei Verträgen sollte die Gültigkeit der Verträge gewährleisten. Beispielsweise lag bei Haftungserklärungen der beteiligten Gemeinden für den vom Gemeindeunternehmen aufgenommenen Kredit in drei Fällen keine aufsichtsbehördliche Genehmigung der Gemeindeaufsicht vor. Der Kärntner Gemeindebund teilte zu dieser Empfehlung mit, dass er die Mitgliedsgemeinden informieren und Gespräche mit der Gemeindeaufsicht zur Erfüllung der Formalerfordernisse führen werde.

(5) Der Kärntner Gemeindebund sagte zu, entsprechende Richtlinien mit der Umsetzung des K-SpvG zu schaffen. Beispielsweise solle auf das Vier-Augenprinzip beim Abschluss von Finanzgeschäften verstärkt hingewiesen und zulässige Arten von Finanzgeschäften im K-SpvG verankert werden. Im Hinblick auf die Einholung von

Vergleichsangeboten im Sinne des BVergG setzte der Kärntner Gemeindebund diesen Teil der Empfehlung um, indem er den Gemeinden empfahl, Vergleichsangebote einzuholen.

SLOWENISCHE MUSIKSCHULE

10 Bericht: Slowenische Musikschule „Glasbena šola“ – gewährte Landesförderungen

LRH 76/B/2015

Der LRH überprüfte auf Ersuchen des Kärntner Landtages die Slowenische Musikschule „Glasbena šola“. Gegenstand der Prüfung war die Verwendung von gewährten Landesförderungen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Rechtmäßigkeit und Sparsamkeit.

Im Jahr 1978 kam es im Rahmen des Slowenischen Kulturvereins Edinost zur Gründung einer Slowenischen Musikschule. Seit dem 26. November 1984 war diese Musikschule als eigener Verein organisiert und trug seither den Namen Glasbena šola na Koroškem. Der Zweck des Vereines war die Förderung von Angehörigen der slowenischen Volksgruppe im Bereich der musischen Erziehung, Ausbildung und Pflege der Musikkultur.

Die Glasbena šola finanzierte sich im überwiegenden Teil aus Förderungen der öffentlichen Hand. Dabei handelte es sich um Förderungen des Landes, des Bundes und der Republik Slowenien. Weiters hatte die Glasbena šola zu einem geringeren Teil Schulgelder und diverse Spenden sowie Leihgebühren als Einnahmen zur Verfügung.

Im Überprüfungszeitraum von 2010 bis 2014 setzten sich die gewährten Förderungen aus Basis- und Sonderförderungen zusammen. Die Glasbena šola erhielt für diesen Zeitraum vom Land eine jährliche (Basis-) Förderung i.H.v. 164.655,- EUR. Zusätzlich bewilligte das Land eine Sonderförderung für das Jahr 2012 i.H.v. 200.000,- EUR. Der Bund gewährte ebenfalls eine Sonderförderung in den Jahren 2012 und 2013 von je 250.000,- EUR. Die Ausgaben der Glasbena šola fielen größtenteils für das Personal bzw. die Musikschullehrer an. Weitere Ausgaben waren für Sachausgaben (z.B. Miete, Verwaltungskosten, Zinsen, etc.) angefallen. Die Jahresergebnisse der Glasbena šola waren bis auf die Jahre 2012 und 2013²⁴ negativ. Trotz der Sonderförderungen von insgesamt 700.000,- EUR konnte die Glasbena šola einen Abgang i.H.v. 128.982,68 EUR im Überprüfungszeitraum nicht vermeiden.

Die Glasbena šola beschäftigte die österreichischen Musiklehrer sowohl auf schriftlicher (Vertragsbedienstete) als auch auf rein mündlicher Basis (Honorarlehrer). Die slowenischen Lehrer waren stets nur auf mündlicher Vereinbarung (Honorarlehrer) beschäftigt. Anfang Jänner 2015 ergab eine Überprüfung durch die Kärntner

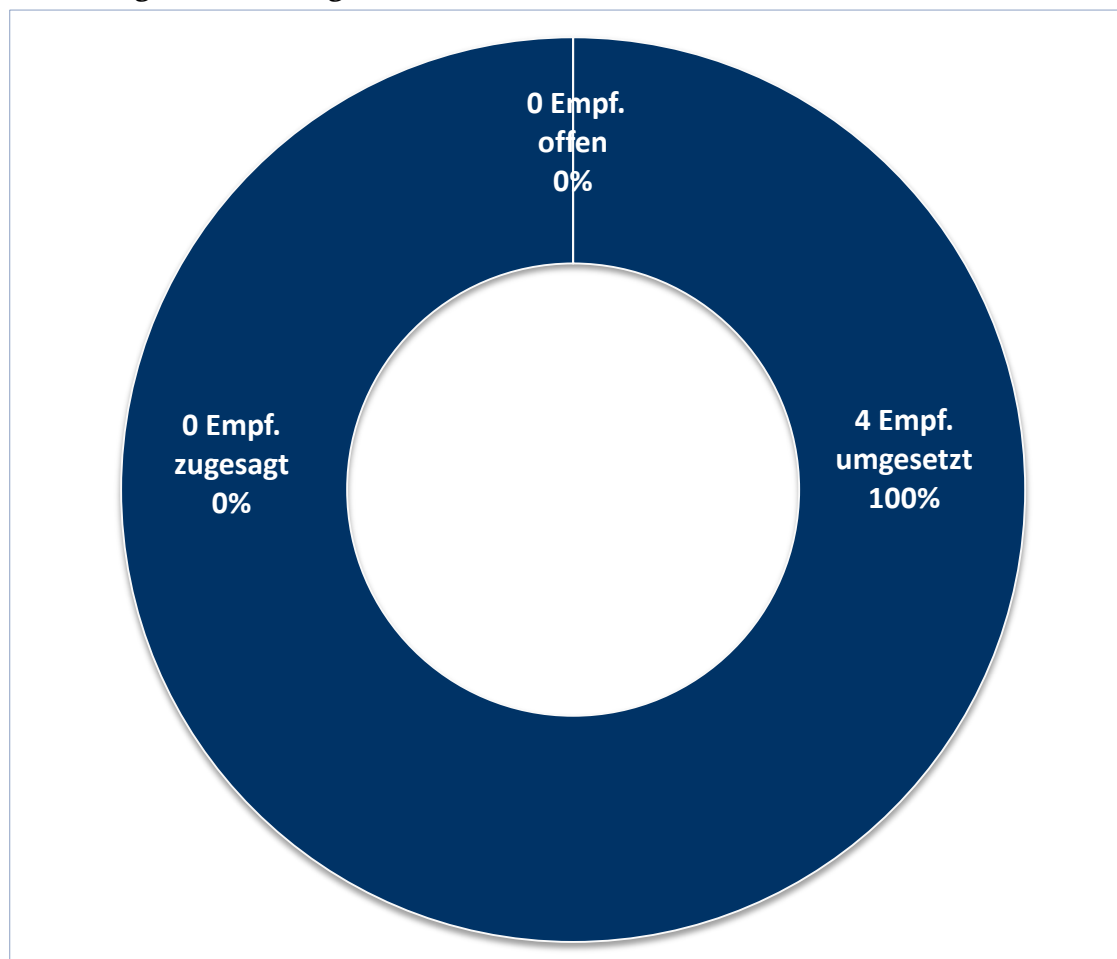
²⁴ Sonderförderungen des Landes und des Bundes

Gebietskrankenkasse einen Nachverrechnungsbetrag an Sozialversicherungsbeiträgen von 51.637,62 EUR zuzüglich Zinsen i.H.v. 12.488,19 EUR sowie eine Nachzahlung an Lohnsteuer von 31.226,- EUR. Der Hauptgrund für die Nachverrechnung bildete die Unterlassung der Anmeldung der Honorarlehrer bei der Kärntner Gebietskrankenkasse, obwohl Versicherungspflicht bestand.

Umsetzungsstand

Insgesamt fragte der LRH vier Empfehlungen nach. Davon richteten sich alle Empfehlungen an die LReg. Die nachstehende Grafik zeigt die Verteilung des Umsetzungsstandes:

Abbildung 4: Umsetzungsstand Slowenische Musikschule



Quelle: LRH-eigene Darstellung, Umsetzungsstand lt. Rückmeldungen der geprüften Stellen

Wie in der oben angeführten Grafik ersichtlich, setzte die LReg alle Empfehlungen vollständig um.

In der nachstehenden Tabelle wird der Umsetzungsstand der Empfehlungen dargestellt:

Tabelle 8: Umsetzungsstand der LReg

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
1	Kostenschonende Übernahme der Glasbena šola in das Kärntner Musikschulwesen	x		
2	Schriftliche Ausführung von Personalverträgen	x		
3	Sicherstellung einer vollständigen und gesetzesmäßigen Personalverrechnung	x		
4	Notwendigkeit von organisatorischen Maßnahmen bei der Zusammenlegung von Musikschulen	x		

Quelle: LRH-eigene Darstellung, Umsetzungsstand lt. Rückmeldungen der geprüften Stellen

Umgesetzte Empfehlungen

(1) Im Jahr 2016 wurde die Slowenischen Musikschule „Glasbena šola“ in das Kärntner Musikschulwerk integriert. Eine kostenschonende Variante zur Integration in das Kärntner Musikschulwesen erfüllte die geprüfte Stelle, indem sie die Musikschullehrer bei der Übernahme nach dem Gehaltsschema des Landes einstuft. Somit unterlagen alle Musikschullehrer den gleichen Konditionen. Weiters kam es im Zuge der Integration zu einer Reduktion der Musikschullehrer²⁵. Die Personalkosten übernahm künftig das Land und sie gewährte keine Förderungen mehr. Die Ausgaben für Gebäude und Instandhaltungen fielen in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden.

(2, 3) Weiters gab die geprüfte Stelle an, dass Personalverträge ausschließlich schriftlich durchgeführt werden. Demnach gäbe es laut der geprüften Stelle keine Lehrer mehr, die auf Honorarbasis (mündlicher Basis) beschäftigt seien. Im Zuge der Integration der Slowenischen Musikschule „Glasbena šola“ in das Kärntner Musikschulwerk erhielten sämtliche Lehrer schriftliche Dienstverträge mit dem Land Kärnten. Durch die einheitlichen und schriftlichen Dienstverträge konnte eine bessere Nachvollziehbarkeit der Beschäftigungsverhältnisse erreicht werden, was sowohl in der Personalplanung als auch in der Personalverrechnung zu einer verbesserten Aufgabenerfüllung und Fehlervermeidung führte. Dies zeigte sich bspw. bei der Abwicklung einer vollständigen und gesetzesmäßigen Personalverrechnung, die über die Personalverrechnung des Amtes der Kärntner Landesregierung (AKL) erfolgte. Zugleich konnte damit auch

²⁵ Keine Übernahme der Slowenischen Honorarlehrer

sichergestellt werden, dass es zu einer einheitlichen und vollständigen Entrichtung der Lohnabgaben für alle Musikschullehrer kam.

(4) Für die Slowenischen Musikschule „Glasbena šola“, die zuvor als Verein organisiert war, wurde ein Statut von der LReg erarbeitet und dem Bundesministerium für Bildung und Frauen (BMBF) zur Genehmigung vorgelegt. Das BMBF genehmigte das Statut am 23. Dezember 2015.

LKH WOLFSBERG BAUSTUFE 2

11 Bericht zur Großvorhabensprüfung: LKH Wolfsberg Baustufe 2

LRH 116/G/2015

Der LRH prüfte im Zuge eines beabsichtigten Großvorhabens am LKH Wolfsberg gemäß § 10 K-LRHG die Soll-Kosten-Berechnungen und die Folge-Kosten-Berechnungen. Die Prüfung erstreckte sich auf die ziffernmäßige Richtigkeit der Kostenaufstellung. Weiters war die Nachvollziehbarkeit und Vollständigkeit der Kostenberechnung sowie die Plausibilität der Kostenansätze ebenfalls Gegenstand der Prüfung. Die KABEG legte dem LRH am 4. August 2015 die Projektunterlagen für das Großvorhaben „LKH Wolfsberg, Baustufe 2“ zur Überprüfung vor.

Das Projekt betraf einen Umbau des Bauteils A, in dessen 3. und 4. OG ein OP-Trakt, eine Intensivstation und eine Endoskopie hergestellt werden sollten. Weiters plante die KABEG eine thermische Sanierung des gesamten Bauteils A. Die Baumaßnahmen bezweckten neben einer Umstrukturierung vor allem eine Erneuerung von technisch überalterten, zentralen Funktionseinheiten.

Die vorgesehenen Maßnahmen waren die zweite Baustufe eines fünfstufigen, das gesamte LKH Wolfsberg umfassenden Ausbaukonzeptes. Die Baustufe 1 hatte die KABEG ohne Projektvorlage an den LRH errichtet. Der LRH bemängelte dies und weiters, dass keine Gesamtplanung vorlag, die das Endausbauziel für das LKH Wolfsberg konkret festlegte.

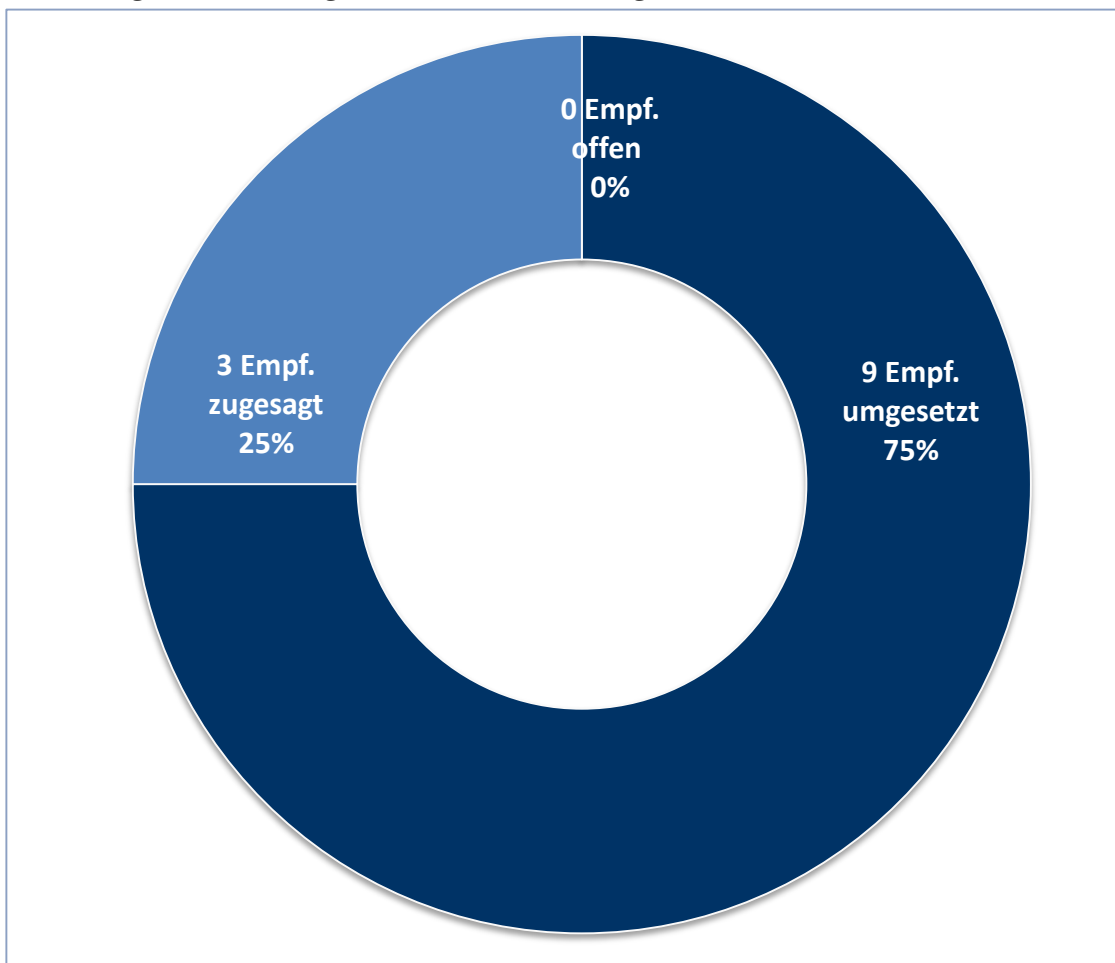
Das Projekt folgte den vom Kärntner Gesundheitsfonds im Juni 2015 beschlossenen Regionalen Strukturplan für Gesundheit (RSG) 2020, laut dem die Anzahl der Intensivbetten von derzeit elf auf künftig acht abzumindern war.

Die vorgelegten Soll-Kosten betragen 16,263 Mio. EUR. Der LRH stellte bei der Überprüfung Mängel fest, deren Korrekturen eine Kostenminderung um 219.000,- EUR ergaben. Die überprüften Soll-Kosten betragen somit rd. 16,045 Mio. EUR. Die Abweichung der korrigierten Soll-Kosten von den vorgelegten Soll-Kosten betrug 1,3%. Die Überprüfung der Soll-Kosten ergab somit, dass die Planer trotz der festgestellten Mängel die Kosten mit ausreichender Genauigkeit erfasst hatten. Die Netto-Folge-Kosten betragen laut Vorlage rd. 277.000 EUR pro Jahr. Wegen eines Rechenfehlers war die Summe auf rd. 324.000 EUR zu korrigieren.

Umsetzungsstand

- 12 Insgesamt fragte der LRH 12 Empfehlungen nach. Davon richteten sich alle Empfehlungen an das KABEG Management und an die kaufmännische Direktion des LKH Wolfsberg. Diese übermittelten einen abgestimmten Umsetzungsstand der ausgesprochenen Empfehlungen. Die nachstehende Grafik zeigt die Verteilung des Umsetzungsstandes:

Abbildung 5: Umsetzungsstand LKH Wolfsberg Baustufe 2



Quelle: LRH-eigene Darstellung, Umsetzungsstand lt. Rückmeldungen der geprüften Stellen

Wie in der oben angeführten Grafik ersichtlich, kam es bei neun Empfehlungen zu einer vollständigen Umsetzung. Die Umsetzungsquote betrug 75%. Weitere drei Empfehlungen sagten die geprüften Stellen zu bzw. waren noch nicht vollständig umgesetzt. Offen blieben keine Empfehlungen.

In der nachstehenden Tabelle wird der Umsetzungsstand der Empfehlungen an die geprüften Stellen angeführt:

Tabelle 9: Umsetzungsstand KABEG Management und LKH Wolfsberg

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
1	Zielplanung für den Endausbau für ein in mehreren Baustufen geplantes Projekt		x	
2	Vorlage von einzelnen Baustufen zur Großvorhabensprüfung wenn für das Gesamtprojekt der Schwellenwert für ein Großvorhaben überschritten wird		x	
3	Sicherstellung der fehlenden Budgetmittel vor Baubeginn	x		
4	Vollständige Abbildung der mit dem Projekt in Zusammenhang stehenden Kosten in der Soll-Kosten-Berechnung	x		
5	Genauere Erfassung der Bauleistungen	x		
6	Bessere Nachvollziehbarkeit der Massenermittlung zur Soll-Kosten-Berechnung		x	
7	Überprüfung der Dimensionierung eines Lüftungsaggregates	x		
8	Abklärung von raumakustischen Maßnahmen	x		
9	Zuordnung von Kostenreserven in den Kostenbereich 9 zur Projektsteuerung und Entscheidung durch den Bauherrn	x		
10	Reduktion der Blechstärke der Fensterbänke	x		
11	Berücksichtigung der Übersiedlungskosten in den Gesamtkosten	x		
12	Aktivierung von Reservemitteln nur durch den Bauherrn	x		

Quelle: LRH-eigene Darstellung, Umsetzungsstand lt. Rückmeldungen der geprüften Stellen

Das KABEG Management und das LKH Wolfsberg setzten die meisten Empfehlungen um, womit sich eine Umsetzungsquote von 75% (neun Empfehlungen) ergab. Weitere drei Empfehlungen, die im Zuge der Fertigstellung des Bauprojektes zur Umsetzung geplant sind, wurden zugesagt bzw. befanden sich in Umsetzung.

Umgesetzte Empfehlungen

(3) Laut Mitteilung der geprüften Stellen stellte die KABEG die fehlenden Budgetmittel vor Baubeginn sicher. Dies geschah, indem die KABEG im aktuellen Investitionsprogramm²⁶ zur Finanzierung dieses Bauvorhabens Budgetmittel

²⁶ Für den Zeitraum 2017 bis 2021

i.H.v. 16,044 Mio. EUR eingeplant hat. Durch die Anpassung des erforderlichen Baubudgets konnten ungeplante Mehrkosten und mögliche Verzögerungen vermieden werden.

(4) Es kam zu einer vollständigen Erfassung der Soll-Kosten. Die geprüften Stellen teilten außerdem mit, dass die Kosten für das Vorprojekt und für die Übersiedlungsleistungen in den Kostenbericht aufgenommen wurden und damit zu einer transparenten und vollständigen Kostendarstellung beitrugen.

(5, 7, 10) Die geprüfte Stelle nahm die Empfehlungen des LRH zur Kostenreduktion auf. Sie erfasste im Zuge der Erstellung der Leistungsverzeichnisse die erforderlichen Bauleistungen genauer, überprüfte das Ausmaß der Deckenöffnungen und die Dimensionierung der Lüftungsaggregate für die Isolierzimmer, auch die Blechstärke der Isolierzimmer reduzierte sie.

(8, 9, 12) Die Notwendigkeit von raumakustischen Maßnahmen klärte die geprüfte Stelle vor Ausschreibungsversand mit der Bauphysik und Hygiene ab und legte die Kosten dafür im Bereich der Reserven (Kostenbereich 9) dem Bauherrn im Wege des Änderungsmanagements zur Entscheidung vor. Die daraus entstandenen bzw. erforderlichen Maßnahmen fanden im Leistungsverzeichnis Berücksichtigung. Die Freigabe von Reservemitteln erfolgt laut Mitteilung der geprüften Stelle ausschließlich vom Bauherrn über das vom Projektmanagement eingerichtete Änderungsmanagementsystem. Dies trug dazu bei, dass die Mittel zielgerichteter eingesetzt werden, da Reserven ausschließlich zur Projektsteuerung und Entscheidung dem Bauherrn vorbehalten sind.

(11) Die internen Übersiedlungskosten der medizinisch technischen Ausstattung nahm die geprüfte Stelle in die Gesamtkosten auf. Dies entsprach dem Grundsatz der Kostenwahrheit.

Zugesagte bzw. teilweise umgesetzte Empfehlungen

(1, 2) Der LRH stellte fest, dass die Zielplanung für den Endausbau bereits in Umsetzung war. Die geprüfte Stelle übermittelte dem LRH den aktuellen Stand des Aktionsplanes²⁷ der vorgesehenen fünf Baustufen für den Endausbau und teilte mit, diesen im Rahmen der Großvorhabensüberprüfung der nächsten Baustufen vorzulegen.

²⁷ Aktionsplan LKH Wolfsberg mit Stand vom 3. Juli 2017

(6) Die ebenfalls zugesagte Erfassung der Unterlagen mit einer entsprechenden Software sollte Verbesserungen in der Nachvollziehbarkeit der Massenermittlung zur Soll-Kosten-Berechnung bei künftigen Projekten bewirken.

REVITALISIERUNG AMALIENHOF

13 Endbericht zur Durchführungsüberprüfung: Revitalisierung Amalienhof

LRH 43/D/2015

Der LRH nahm die Überprüfung des Großvorhabens „Revitalisierung Amalienhof“ gemäß § 10 K-LRHG, LGBl. Nr. 91/1996 im Zeitraum Mai bis September 2011 vor und berichtete darüber mit Zl. LRH 59/G/2011 vom 15. September 2011. Das geplante Ziel der LIG war, die Bestandsgebäude mit landesnahen Gesellschaften und Teilen der Bezirkshauptmannschaft (BH) Klagenfurt Land zu belegen. Gemäß § 11 K-LRHG unterzog der LRH die Durchführung dieses Großvorhabens einer abschließenden Überprüfung.

Die Kosten des Großvorhabens „Revitalisierung Amalienhof und Mirushaus“ hatte die LIG dem LRH im Jahr 2011 mit 6,65 Mio. EUR vorgelegt.

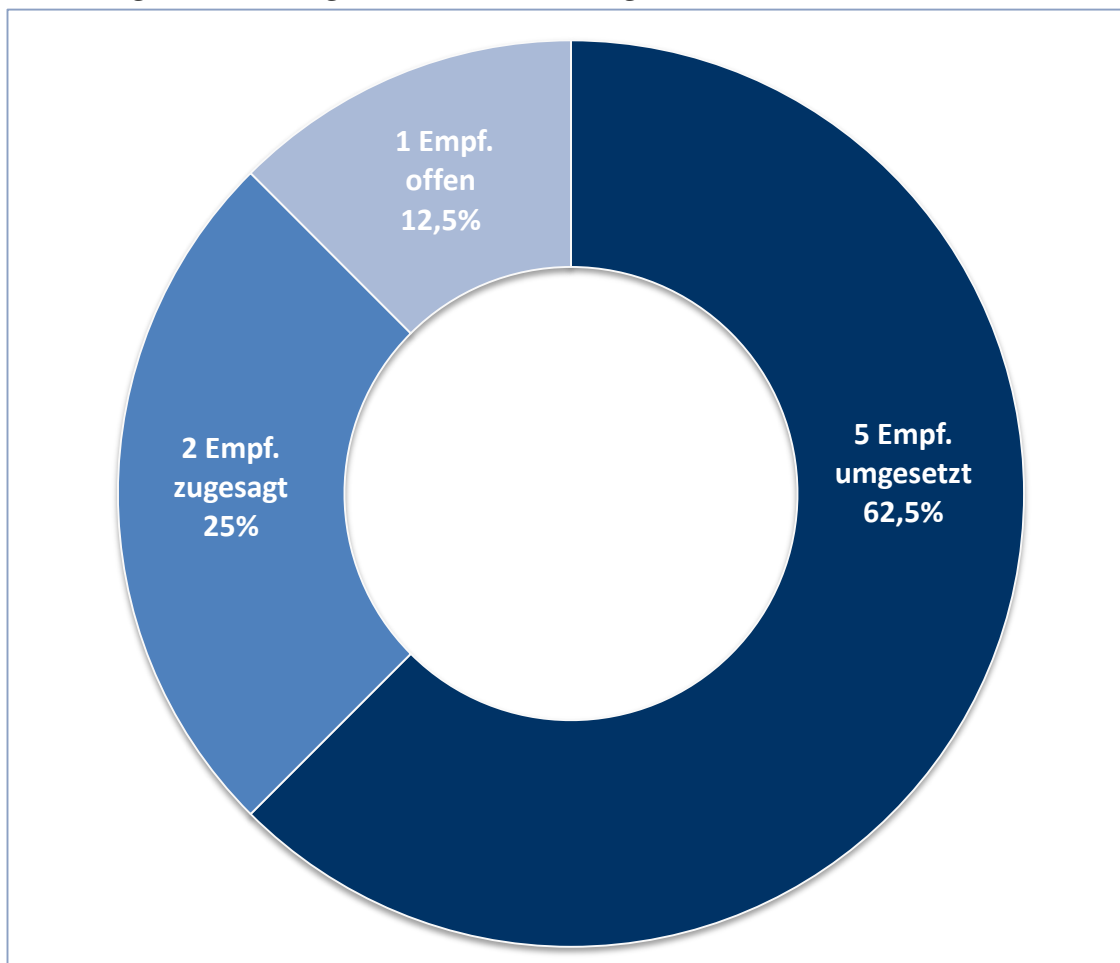
Nach Abschluss der Baumaßnahmen und Endabrechnung aller Gewerke ergaben sich Ist-Kosten von 6,83 Mio. EUR, die sich mit 6,34 Mio. EUR auf die LIG und 0,49 Mio. EUR auf die landesnahen Gesellschaften verteilten. Die Ist-Kosten von 6,83 Mio. EUR überschritten die Soll-Kosten von 6,65 Mio. EUR um rd. 181.000,- EUR oder 2,7 % und lagen innerhalb der Toleranz von +/-15 % für Zu- und Umbauten.

Nach Fertigstellung des Bauvorhabens haben, abgesehen von der LIG, alle landesnahen Unternehmungen die sanierten Objekte „Amalienhof“ und „Mirushaus“ bzw. den Neubau bezogen. Infolge von Umstrukturierungsmaßnahmen in den landesnahen Unternehmungen ergaben sich Freiflächen. Nach Abschluss der Restrukturierungsmaßnahmen sollte eine Optimierung der vermietbaren Flächen vorgenommen werden.

Umsetzungsstand

- 14 Der LRH fragte acht Empfehlungen bei den geprüften Stellen nach. An die LIG waren alle Empfehlungen gerichtet. Davon erging aufgrund der Zuständigkeit eine Empfehlung (Nr. 1) auch an die LReg. Die nachstehende Grafik zeigt die Verteilung des Umsetzungsstandes (umgesetzt, zugesagt und offen) der ausgesprochenen Empfehlungen:

Abbildung 6: Umsetzungsstand Revitalisierung Amalienhof



Quelle: LRH-eigene Darstellung, Umsetzungsstand lt. Rückmeldungen der geprüften Stellen

Wie aus der oben angeführten Grafik ersichtlich, blieb eine Empfehlung offen. Fünf Empfehlungen setzten die geprüften Stellen vollständig um. Die Umsetzungsquote betrug 62,5%. Für die restlichen zwei Empfehlungen sagte die LIG eine baldige Umsetzung zu.

Die nachstehenden zwei Tabellen zeigen je Adressat den Umsetzungsstand der einzelnen Empfehlungen:

Tabelle 10: Umsetzungsstand der LIG

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
1	Rascher Abschluss der Restrukturierungsmaßnahmen sowie Optimierung der vermietbaren Flächen	x		
2	Ausführungsorientierte Erstellung der Soll-Kosten-Berechnung	x		
3	Verbesserung der Planungsqualität zum Zeitpunkt der Soll-Kosten-Berechnung sowie genaue Erfassung des Bauumfangs	x		
4	Realistischere Erfassung der Bauleistungen vor der Ausschreibung	x		
5	Einführung eines Bonus-Malus-Systems für Planerverträge			x
6	Erfassung der Anschlusskosten gemäß der Gliederung der Soll-Kosten-Berechnung		x	
7	Wirtschaftlichere Durchführung von Übersiedelungen		x	

Quelle: LRH-eigene Darstellung, Umsetzungsstand lt. Rückmeldungen der geprüften Stellen

Tabelle 11: Umsetzungsstand der LReg

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
1	Rascher Abschluss der Restrukturierungsmaßnahmen sowie Optimierung der vermietbaren Flächen	x		

Quelle: LRH-eigene Darstellung, Umsetzungsstand lt. Rückmeldungen der geprüften Stellen

Umgesetzte Empfehlungen

(1) Die Empfehlung betraf den raschen Abschluss der Restrukturierungsmaßnahmen sowie die Optimierung der vermietbaren Flächen. Dieser Empfehlung kam die LIG nach, indem sie alle vorhandenen Flächen vermietete. Im Zuge dessen kam es bspw. im Jahr 2015 zu einer Übersiedelung der Kärntner Betriebsansiedelungs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. (BABEG) vom 2. Obergeschoß (OG) im Objekt Amalienhof in leer stehende Bereiche des Neutraktes. Das frei gewordene 2. OG besiedelte die LIG selbst im Oktober 2015. Mit der Restrukturierung und Optimierung der vorhandenen Flächen erreichte die LIG eine wirtschaftliche Nutzung der Leerstandsflächen.

(2, 3, 4) Eine ausführungsorientierte Soll-Kosten-Berechnung nahm die geprüfte Stelle bereits bei einem zwischenzeitlich dem LRH zur Überprüfung vorgelegten Projekt²⁸ vor. Die geprüften Stellen teilten weiters mit, dass eine genaue und realistische Erfassung des Bauumfangs sowie der Bauleistungen bei nachfolgenden Projekten stattfanden. Dadurch war es der geprüften Stelle möglich, realistische Soll-Kosten-Berechnungen durchzuführen, die zu einer verbesserten Planungsqualität führten.

Zugesagte bzw. teilweise umgesetzte Empfehlungen

(6) Eine Empfehlung lautete, dass die Anschlusskosten in der Kostenverfolgung gemäß der Gliederung der Soll-Kosten-Berechnung zu erfassen waren. Im Zuge des Nachfrageverfahrens teilte die LIG mit, dass für eine bessere Nachvollziehbarkeit und Vergleichbarkeit bei künftigen Projekten auf die Beibehaltung der Kostengliederung geachtet werde.

(7) Die LIG begegnete der Empfehlung, Übersiedlungen kostengünstiger durchzuführen, positiv und war bestrebt, bei künftigen Übersiedelungen auf die Wirtschaftlichkeit zu achten.

²⁸ Zubau der Landwirtschaftlichen Fachschule Litzlhof

Offene Empfehlung

- 15 ad Empfehlung 5) Das Nachfrageverfahren zeigte, dass die empfohlene Einführung eines Bonus-Malus-Systems für Planerverträge weiterhin offen blieb. Diese Empfehlung sollte höhere Anreize für sparsamere Lösungsansätze bei Planungen bewirken. Laut Mitteilung der LIG fanden bereits im Jahr 2014/2015 Abstimmungsgespräche mit den Kärntner Ziviltechnikern statt. Dabei konnte keine Einigkeit über ein derartiges System erzielt werden, jedoch sei von Seiten der LIG die Einführung eines Bonus-Malus-Systems für Planerverträge vorstellbar. Daher wären im Sinne der Sparsamkeit erneute Gespräche mit den Kärntner Ziviltechnikern sinnvoll, um eine adäquate Lösung herbeizuführen. In der nachstehenden Tabelle wird die Stellungnahme zur fehlenden Umsetzung dargestellt:

Tabelle 12: Stellungnahme zur offenen Empfehlung

Offene Empfehlung samt Stellungnahme der geprüften Stelle	
Landesimmobiliengesellschaft	
5	<p>Einführung eines Bonus-Malus-Systems für Planerverträge</p> <p>Diese Anregung wurde von der LIG im Rahmen der in den Jahren 2014/2015 intensivierten Abstimmungsgespräche in Hinblick auf das neue Leistungs- und Vergütungsmodell für Planungsleistungen (LM.VM.) auch zur Diskussion gestellt. Seitens der Vertreter der Kärntner ZiviltechnikerInnen wurde dieses System jedoch als problematisch eingestuft und bis auf Weiteres auch zurückgestellt. Eine Neuaufnahme dieser Anregung ist jedoch seitens der LIG nach wie vor vorstellbar.</p>

Quelle: LRH-eigene Darstellung, Umsetzungsstand lt. Rückmeldungen der geprüften Stellen

UMFAHRUNG BAD ST. LEONHARD

16 Endbericht zur Durchführungsüberprüfung: Umfahrung Bad St. Leonhard

LRH 69/D/2015

Der LRH überprüfte im Jahr 2009 erstmalig das Großvorhaben „Landesstraße B78, Obdacher Straße von ca. km 30 bis ca. km 34 – Umfahrung Bad St. Leonhard“ gemäß § 10 K-LRHG. Mit diesem Bauprojekt war eine Umfahrung von Bad St. Leonhard mit dem Zweck geplant, eine Verkehrsentslastung des Ortszentrums zu erzielen. Am 11. Feber 2009 hatte der LRH darüber Bericht²⁹ erstattet. Die Durchführung des Bauvorhabens überprüfte er erstmalig im Jahre 2010 und hielt das Prüfergebnis im Bericht³⁰ vom 30. September 2010 fest. Die Abt. 9 - Kompetenzzentrum Straßen und Brücken hat in Wahrnehmung ihrer Bauherrenaufgabe mit Schreiben Zl. 09-B-078.017/41-2014 am 11. April 2014 dem LRH die Unterlagen für die Endüberprüfung des Projektes übermittelt. Gemäß § 11 K-LRHG hat der LRH dieses Großvorhaben einer abschließenden Überprüfung unterzogen.

Das Großvorhaben „Umfahrung Bad St. Leonhard“ war eines der aufwändigsten Straßenprojekte des Landes seit der Übertragung der Bundesstraßen. Die Abt. 9 hatte für das Projekt im Jahre 2008 Soll-Kosten in Höhe von 65,02 Mio. EUR vorgelegt. Der LRH hatte bei der damaligen Überprüfung festgestellt, dass die Realisierung in der vorgelegten Form Kosten von 68,77 Mio. EUR erfordert hätte. Er hatte kritisiert, dass die damalige Planung nicht sparsam ausgerichtet war, und erhebliches Einsparungspotential aufgezeigt.

Die Abt. 9 plante das Projekt nach der Kritik des LRH um und realisierte die Umfahrung weniger aufwändig. Im Südteil änderte sie die Trasse, wodurch eine kostenintensive Unterflurtrasse entfiel, und plante auch Nebenanlagen sparsamer. Unter Einrechnung der bis 2023 noch anfallenden Finanzierungskosten werden die Ist-Kosten für das Großvorhaben rd. 46,03 Mio. EUR betragen. Das Projekt wurde mit den Umplanungen somit um rd. 22,7 Mio. EUR bzw. 33% günstiger umgesetzt. Davon waren rd. 7 Mio. EUR den Finanzierungskosten zuzuschreiben, was zum größten Teil auf die seit Baubeginn stark gefallen Zinsen zurückzuführen war.

Die Abt. 9 griff das aufgezeigte Sparpotential bei der Umplanung jedoch nur teilweise auf. Die Herstellungskosten wären durch den Entfall einer weiteren Unterflurtrasse und

²⁹ Zl. LRH 7/G/2009

³⁰ Zl. LRH 17/D/1/2010

die Verkleinerung der überdimensionierten Lärmschutzwände noch deutlich zu senken gewesen.

Die Kosten im Bereich der Vorarbeiten und Projektierung wurden gegenüber den korrigierten Soll-Kosten um 2,96 Mio. EUR überschritten. Die Projektänderung erforderte zusätzliche Planungsarbeiten. Bereits erstellte Planungen waren wegen der geänderten Umsetzung zum Teil nicht verwertbar. Für die Grund- bzw. Objekteinlöse bemaß das Land die Kaufsummen großzügig, auch das Ausmaß der erworbenen Grundflächen war überhöht. Für die geänderte Trasse war die Einlöse zusätzlicher Grundstücke erforderlich. Die Projektauswahl der hinzugekommenen Lavantbrücke 5 war unwirtschaftlich, ebenso war deren Planung fehlerhaft.

Die Baukosten waren wegen der im Zuge der Ausführung abgeänderten Planung um insgesamt 18,72 Mio. EUR geringer als die korrigierten Soll-Kosten.

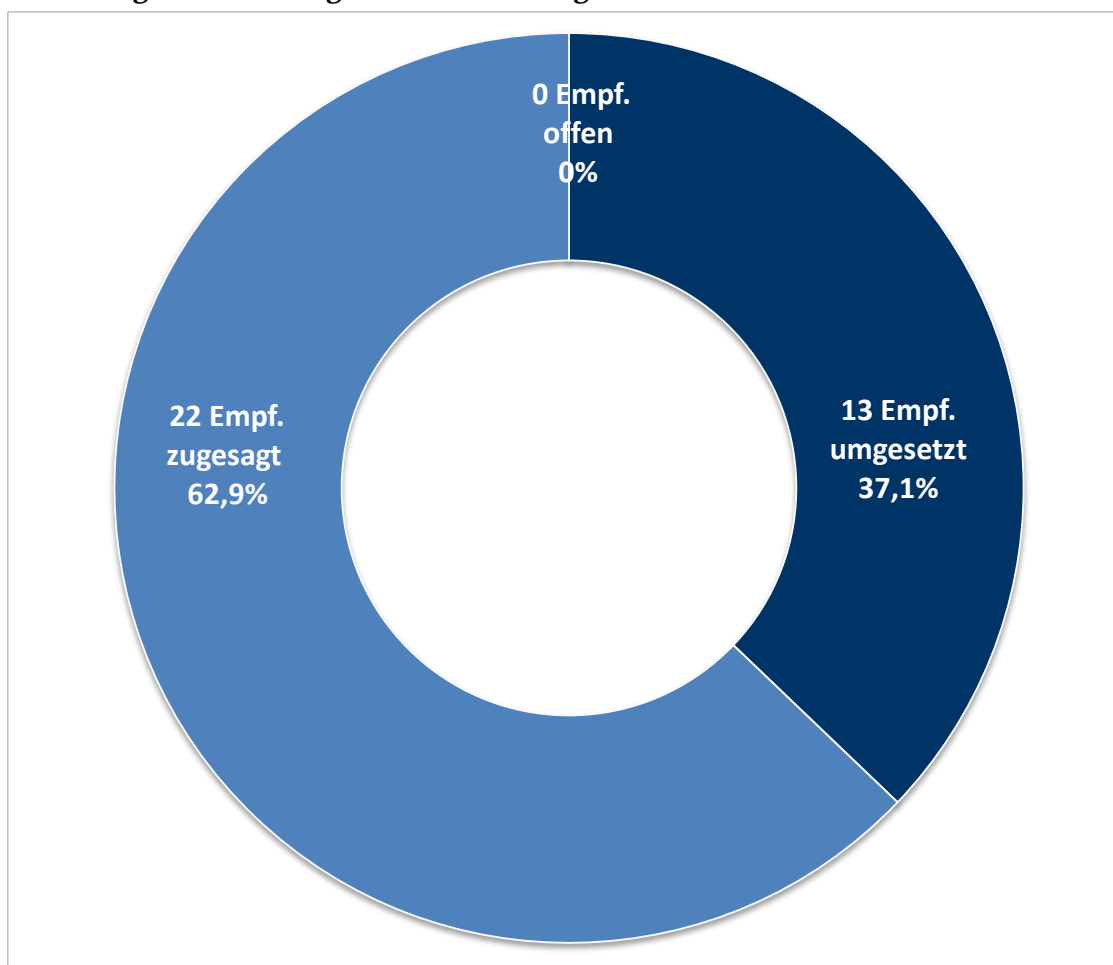
Die Abt. 9 beauftragte die Straßenbauarbeiten mit einer nicht an die tatsächlichen Erfordernisse abgestimmten Leistungsbeschreibung und einem ungünstigen Preisniveau, woraus hochpreisige Nachtragsbeauftragungen resultierten. Allein aus der einjährigen Verzögerung des Baubeginns resultierten Mehrkosten von rd. 1 Mio. EUR. Eine zeitlich mögliche Neuausschreibung zog die Abt. 9 nicht in Erwägung.

Die Ausführung der Lavantbrücke 5 erfolgte wegen Planungsmängeln mit Leistungsänderungen und Behinderungen, die Mehrkostenforderungen der ausführenden Bauunternehmung nach sich zogen. Die Auftragssumme wurde um 54% überschritten. Auf der Basis eines von ihr beauftragten Gutachtens zur Prüfung einer Mehrkostenforderung gestand die Abt. 9 dem Auftragnehmer einen um rd. 70.000 EUR zu hohen Abrechnungsbetrag zu. Gegen den Planer klagte das Land Schadenersatz in der Höhe von rd. 420.000 EUR gerichtlich ein.

Umsetzungsstand

- 17 Insgesamt fragte der LRH 35 Empfehlungen nach. Davon richteten sich alle Empfehlungen an die LReg. Die nachstehende Grafik zeigt die Verteilung des Umsetzungsstandes (umgesetzt, zugesagt und offen) der ausgesprochenen Empfehlungen:

Abbildung 7: Umsetzungsstand Umfahung Bad St. Leonhard



Quelle: LRH-eigene Darstellung, Umsetzungsstand lt. Rückmeldungen der geprüften Stellen

Wie aus der oben angeführten Grafik ersichtlich, blieb eine Empfehlung offen. Vollständig umgesetzt waren 14 Empfehlungen, womit sich eine Umsetzungsquote von 40% ergab. Die LReg sagte bei 57,1% der Empfehlungen eine baldige Umsetzung zu bzw. waren manche Empfehlungen bereits teilweise umgesetzt (20 Empfehlungen).

In der nachstehenden Tabelle wird der Umsetzungsstand der Empfehlungen angeführt:

Tabelle 13: Umsetzungsstand LReg

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
1	Vermehrter Wettbewerb bei Planungsvergaben und genauere Erfassung des Leistungsumfanges	x		
2	Kritische Hinterfragung der Wirtschaftlichkeit von Lösungsansätzen im Zuge der Planung	x		
3	Rechtliche Bearbeitung der Auftragsvergaben möglichst durch eigenes Personal	x		
4	Sorgfältige Führung der Kostenverfolgung und vollständige Erfassung der Leistungen		x	
5	Grundsätzliche Festlegung von Maßnahmen vor deren detaillierter Planung und Vermeidung von Mehrfachbearbeitungen		x	
6	Genau und zeitnahe Prüfung der Abrechnung von Planungsleistungen		x	
7	Vorrangige Verwendung wirtschaftlicher Bewertungskriterien in Planungswettbewerben		x	
8	Einhaltung der Vorgaben des Bundesvergabegesetzes bei Planungsvergaben	x		
9	Ausarbeitung von Amtsvarianten nur in Ausnahmefällen und Zulässigkeit von freien Alternativangeboten bei der Bauvergabe		x	
10	Festlegung der Rahmenbedingungen für die Planung vor Durchführung des Planungswettbewerbes und Evaluierung der Planungsansätze bei wesentlichen Änderungen		x	
11	Kritische Prüfung von Planerangaben vor Einarbeitung in die Bauausschreibung	x		
12	Berücksichtigung physikalischer Gegebenheiten und geltender Richtlinien für Lärmschutzmaßnahmen		x	
13	Einhaltung der Gliederung der Soll-Kosten in der Kostenverfolgung		x	
14	Übermittlung der Soll-Kosten zur Prüfung gem. § 10 K-LRHG vor deren Verausgabung		x	
15	Ausweisung der für Straßenzwecke nicht benötigten Grundstücke und Prüfung der Verwertbarkeit		x	
16	Vornahme von Grund- und Objekteinlösen erst nach genauerer Trassenplanung	x		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
17	Prüfung anderweitiger Nutzung der verbliebenen Objekte	x		
18	Keine Bauvergabe bei gravierenden Projektänderungen nach der Ausschreibung		x	
19	Verbesserung des Anti-Claim-Managements	x		
20	Vermeidung von Erschwernissen in der Ausführung durch zeitgerechte Bauvergabe		x	
21	Sorgfältigere Rechnungsprüfung und transparente Kostendarstellung		x	
22	Rechtliche Prüfung der Rückforderung eines zu hoch anerkannten Nachtrages	x		
23	Vermeidung von Mehrkosten durch verbesserte Baustellendisposition		x	
24	Kritische Hinterfragung der Planung vor der Ausschreibung im Hinblick auf qualitative und sicherheitstechnische Verbesserungen	x		
25	Keine Ausführung von Bauleistungen ohne Abrechnungsgrundlage	x		
26	Kostenbeteiligung der Gemeinden gemäß Kärntner Straßengesetz 1991 bei Straßenbauvorhaben in Ortsgebieten		x	
27	Zulassen von Alternativangeboten zur Berücksichtigung technischer Innovationen		x	
28	Präzise Festlegung von Ausführungsterminen in der Ausschreibung		x	
29	Festlegung technischer Lösungen vor der Ausschreibung		x	
30	Rechtliche Überprüfung der Rückforderung der überhöhten Abrechnung der Brückenbauarbeiten	x		
31	Erfassung nur von tatsächlichen Zahlungen in den Ist-Kosten		x	
32	Kostenbeitrag der Gemeinde für einen erhöhten Lärmschutz und einen Stiegenabgang		x	
33	Rückforderung von Ergänzungsbeiträgen für Kanal- und Wasseranschluss bei dem Vorbesitzer eines Einlöseobjektes		x	
34	Berücksichtigung der Möglichkeit von Zinssteigerungen bei längerfristigen Finanzierungs- und Budgetplanungen	x		
35	Einhaltung der Richtlinien für Lärmschutz an Landesstraßen bei der Planung		x	

Quelle: LRH-eigene Darstellung, Umsetzungsstand lt. Rückmeldungen der geprüften Stellen

Umgesetzte Empfehlungen

Im Folgenden werden die umgesetzten Empfehlungen der geprüften Stelle zusammengefasst nach Themenbereichen erläutert:

PLANUNG UND AUFTRAGSVERGABE

(1) Der LRH hatte angeregt, neben der genauen Erfassung des Leistungsumfangs einen vermehrten Wettbewerb bei Planungsvergaben umzusetzen. Die geprüfte Stelle setzte diese Empfehlung um, indem sie eine Dienstanweisung³¹ erließ. Laut dieser war bei jeder Planungsvergabe die Einholung von mindestens drei Preisauskünften erforderlich und das Vergabeverfahren verpflichtend zu dokumentieren (eingeholte Angebote, Nachweis von Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Bieter). Weiters führte die Landesregierung zwischenzeitlich für Projektierungsvergaben wie bspw. bei der B 100 Drautal Straße mehrstufige Verfahren durch.

(2, 24) Im Zuge der Planung von Bauprojekten war die LReg auch bestrebt, von Planern vorgeschlagene Lösungsansätze vermehrt kritisch zu hinterfragen. Sie setzte die Empfehlung um, indem sie Mitarbeiter der Abt. 9 verstärkt in den Planungsprozess³² einbezog. Die Erfahrungen der Mitarbeiter verbesserten die Auswahl eines geeigneten Lösungsansatzes und erleichterten zugleich auch die Einhaltung der Kosten. Durch eine kritische Hinterfragung der Planung vor Ausschreibung konnte die geprüfte Stelle Mehrkosten und Verzögerungen in der Projektabwicklung vermeiden.

(3) Eine weitere Empfehlung setzte die geprüfte Stelle bei der rechtlichen Bearbeitung der Auftragsvergaben um. Diese werden von zwei Mitarbeitern der Abt. 9 abgearbeitet und nur mehr in Ausnahmefällen extern beauftragt.

(8) Der LRH hatte empfohlen, bei Planungsvergaben die Vorgaben des BVerG einzuhalten. Die geprüfte Stelle setzte diese Empfehlung durch eine Dienstanweisung³³ um, die bei künftigen Bauvorhaben die Einhaltung des BVerG sicherstellte.

(11) Der LRH hatte empfohlen, Planerangaben vor Einarbeitung in die Leistungsverzeichnisse der Bauausschreibung genauer zu prüfen. Dazu teilte die geprüfte Stelle mit, dass die Sachbearbeiter vor Einarbeitung in die Leistungsverzeichnisse eine Plausibilitätsprüfung durchführen. Durch diese Maßnahme konnte die geprüfte Stelle sicherstellen, dass die Planerangaben nachvollziehbar bzw. annehmbar sind und Fehler bei der Bauausschreibung vermieden werden.

³¹ Dienstanweisung 09-All-400/3-2017 Einholung von mindestens drei Angeboten/Preisauskünften für Planungsdienstleistungen

³² Freigabe „Bleistiftentwurf“ durch die Straßenbauämter

³³ Siehe Dienstanweisung 09-All-400/3-2017

GRUNDSTÜCKS- UND OBJEKTEINLÖSEN

(15) Der LRH hatte empfohlen, die eingelösten, jedoch für Straßenzwecke nicht benötigten Grundstücke auszuweisen und eine Prüfung hinsichtlich der Verwertbarkeit vorzunehmen. Durch den Verkauf konnten laufende Kosten für die Pflege der Grundstücke vermieden werden. Die geprüfte Stelle teilte mit, dass die Unterabteilung 9V – Vermessung und Grundmanagement beauftragt werde eine aktuelle Flächenbilanz zu erstellen, um festzustellen, welche Grundstücke nicht für Straßenzwecke benötigt werden. Die Verkaufsbemühungen bisher nicht verwerteter Grundstücke würden intensiviert bzw. andere Nutzungsmöglichkeiten geprüft werden (z.B. Verwendung als ökologische Ausgleichsflächen).

(16) Der LRH hatte empfohlen, Grund- und Objekteinlösen erst nach genauer Trassenplanung vorzunehmen. Durch Optionsvereinbarungen bei Grundstückseinlösen mit den Liegenschaftseigentümern hätte einerseits in kritischen Bereichen die geplante Trassenführung sichergestellt werden können und andererseits wäre die geprüfte Stelle nur bei tatsächlichem Bedarf an Grundstückseinlösen gebunden. Die geprüfte Stelle teilte dazu mit, bei Grund- und Objekteinlösen entsprechend der Empfehlung des LRH vorzugehen.

(17) Hinsichtlich der Objekteinlösen blieben nach der Bauausführung zwei Objekte bestehen. Die geprüfte Stelle kam der Empfehlung des LRH nach und überprüfte aufgrund des derzeit schlechten Verkaufspreises eine andere Nutzung. Diese war jedoch nicht umsetzbar. Zwischenzeitlich verkaufte das Land ein Objekt. Auch für das zweite Objekt war ein Verkauf geplant.³⁴

KOSTEN

(19) Zur Vorbeugung von Mehrkostenforderungen hatte der LRH ein verbessertes Anti-Claim Management empfohlen. Dieses umfasste das Ziel der Optimierung der Projektkosten sowie Minimierung von Abweichungen³⁵. Eine korrekte Abwicklung von Projektänderungen und Zurückweisen von ungerechtfertigten Forderungen waren ebenfalls Gegenstand eines verbesserten Anti-Claim Managements. Die geprüfte Stelle setzte die Empfehlung um, indem sie in der Abt. 9 eine Stelle einrichtete, die Mehrkostenforderungen zentral abarbeitete. Nur bei komplexeren Mehrkostenforderungen beauftragte die Abt. 9 externe Rechtsberater bzw. Gutachter.

(25) Weiters hatte der LRH bei zusätzlichen Bauleistungen angeregt, einen Zusatzauftrag vor deren Ausführung mit dem Auftragnehmer zu vereinbaren. Die

³⁴ Entwurf Regierungssitzungsakt vom 23. Juni 2017 Zl. 09-B-078017/26-2017

³⁵ Abweichungen führen oftmals zu Kostenerhöhungen.

geprüfte Stelle teilte dazu mit, dass laut einer Dienstanweisung³⁶ für die Projektbearbeiter vor Ausführung von zusätzlichen Leistungen Preise einzuholen sind.

(34) Das gegenständliche Bauvorhaben hatte die geprüfte Stelle über zusätzliche Mittel aus dem Landesbudget im Wege eines Forderungseinlösemodells finanziert. Dabei finanzierte eine Bank die Baukosten vor, die das Land in Form von Annuitäten zu tilgen hatte. Die Verzinsung basierte auf dem zwölfmonatigen EURIBOR-Zinssatz. Nachdem der zwölfmonatige EURIBOR in der Bauphase stark abfiel, hatte der LRH für längerfristige Finanzierungs- und Budgetplanungen die Berücksichtigung möglicher Zinssteigerungen empfohlen. Die geprüfte Stelle teilte mit, dass Zinskostenberechnungen mit den jeweils aktuellen Zinserwartungen für die Folgejahre berechnet werden.

RECHTLICHE ÜBERPRÜFUNG DER RÜCKFORDERUNG VON ZAHLUNGEN

(22, 30) Die geprüfte Stelle kam den beiden Empfehlungen nach und überprüfte die Möglichkeit der Rückforderung eines zu hoch anerkannten Nachtrags für eine Kanalverlegung im Baulos 3 und einer überhöhten Abrechnung bei den Brückenbauarbeiten.

Zugesagte bzw. teilweise umgesetzte Empfehlungen

Im Folgenden werden die zugesagten Empfehlungen der geprüften Stelle zusammengefasst nach Themenbereichen erläutert:

VORLAGE UND NACHVOLLZIEHBARKEIT DER KOSTEN

(14) Die geprüfte Stelle sagte zu, dass vertragliche Verpflichtungen bei künftigen Vorhaben von außergewöhnlicher finanzieller Bedeutung erst nach abgeschlossener Überprüfung durch den LRH eingegangen werden – gemäß § 10 K-LRHG. Damit wird verhindert, dass erste Maßnahmen umgesetzt werden, bevor der LRH das Vorhaben überprüft hat.

(4, 21) Im Hinblick auf die Nachvollziehbarkeit der Kosten hatte der LRH empfohlen, die Kostenverfolgung sorgfältiger zu führen und alle Leistungen transparent zu erfassen. Diese Empfehlung hatte die geprüfte Stelle teilweise umgesetzt, indem Sie bereits im Jahr 2012 entsprechende Formblätter³⁷ eingeführt hatte. In diesen Formblättern gab es beispielsweise klare Vorgaben für die Erfassung der Baukosten, Grund- und Objekteinlösen sowie Vermessungs- und Projektierungsleistungen. Weiters führte die

³⁶ Dienstanweisung 09-All-400/3-2017 Einholung von mindestens drei Angeboten/Preisauskünfte für Planungsdienstleistungen

³⁷ Antrag zur Aufnahme von Maßnahmen in das laufende BP – Ermittlung der Gesamtkosten (Kostenschätzung); Antrag zur Eröffnung einer UGL (Kostenstelle bereits vorhanden) im BIS (Baucontrolling); Antrag zur Eröffnung einer Kostenstelle im BIS (Baucontrolling)

geprüfte Stelle sämtliche Projektkosten einer Baumaßnahme in einer Kostenstelle zusammen, was zu einer transparenten Darstellung der Kosten führte. Sie sagte eine Evaluierung der oben angeführten Vorgangsweise zu, wofür sie eine Arbeitsgruppe eingerichtet hatte. Dadurch war es der geprüften Stelle möglich, Maßnahmen für die Verbesserung der Nachvollziehbarkeit der Kosten zu setzen.

(13) Neben der sorgfältigen Kostenverfolgung war es auch ein Anliegen des LRH, die Kostengliederung einzuhalten. Demnach wäre die erstmalig festgelegte Gliederung der Soll-Kosten beizubehalten. Die geprüfte Stelle sagte bei nachfolgenden Bauvorhaben die Einhaltung der Kostengliederung zu.

(31) Weiters hatte der LRH eingefordert, in den Ist-Kosten nur die tatsächlich erfolgten Zahlungsströme zu erfassen. Diesbezüglich teilte die geprüfte Stelle mit, dass im gegenständlichen Bauvorhaben irrtümlich zukünftige Zahlungen in den Ist-Kosten berücksichtigt wurden. Künftig werde der Forderung des LRH nachgekommen. Mit den zugesagten Maßnahmen könnten mehr Transparenz in der Kostenverfolgung geschaffen und Fehler vermieden werden.

KOSTENBEITRÄGE DER GEMEINDEN

(26) Im Hinblick auf künftige Straßenbauvorhaben in Ortsgebieten hatte der LRH empfohlen, Kostenbeteiligungen der Gemeinden für alle Mehrkosten, die durch die besonderen Erfordernisse der Ortbewohner bedingt waren, einzufordern.³⁸ Die geprüfte Stelle teilte mit, dass das Kärntner Straßengesetz grundsätzlich streng eingehalten werde. Beispielsweise waren Beiträge für Gehsteige und Radwege von den Gemeinden eine Voraussetzung für die Umsetzung von Straßenbauvorhaben, wobei der gegenständliche Fall eine Ausnahme darstellte. Die hier betroffene Gemeinde war nicht bereit weitere Beitragszahlungen zu leisten, weil sie ihrer Auffassung nach bereits einen hohen Betrag zum Gesamtprojekt geleistet hatte.

(32) Weitere einzufordernde Kostenbeiträge hatten die erhöhten Lärmschutzmaßnahmen und ein Stiegenabgang bei einer Unterflurtrasse betroffen. Dabei kam es zur teilweisen Umsetzung, indem die geprüfte Stelle für die Verlängerung der Lärmschutzwand einen Beitrag der Gemeinde erwirken konnte. Offen blieb weiterhin ein Kostenbeitrag für den ursprünglichen Bau der Lärmschutzwand und den Stiegenabgang. Die geprüfte Stelle teilte ergänzend mit, dass der erhöhte Lärmschutz eine politische Zusage war und es dafür keinen Kostenbeitrag der Gemeinde gab.

³⁸ Gem. § 16 Kärntner Straßengesetz 1991 (K-StrG)

(33) Weiters hatte der LRH die geprüfte Stelle aufgefordert, vom Vorbesitzer die von der Gemeinde vorgeschriebenen Ergänzungsbeiträge für den Kanal- und Wasseranschluss zurückzufordern. Die geprüfte Stelle war bemüht, den offenen Betrag zurückzufordern. Sie trat mit der zuständigen Gemeinde in Kontakt, jedoch konnte bisher kein Ergebnis erzielt werden.

DIMENSIONIERUNG VON LÄRMSCHUTZMASSNAHMEN

(12, 35) Der LRH hatte die zu großzügige Dimensionierung der Lärmschutzmaßnahmen kritisiert. Demnach wären physikalische Gegebenheiten zu berücksichtigen und die geltenden Richtlinien für Lärmschutzwände³⁹ einzuhalten gewesen. Laut Mitteilung der geprüften Stelle werden grundsätzlich bei allen Baumaßnahmen die vorgegebenen Richtlinien eingehalten. Im gegenständlichen Fall war von politischen Entscheidungsträgern ein erhöhter Lärmschutz gewünscht. Der LRH sah trotz der Interessenskonflikte die geprüfte Stelle gefordert, auf die Einhaltung von Richtlinien hinzuweisen, um Bauvorhaben im gesetzlichen Rahmen abwickeln zu können. Die geprüfte Stelle erklärte, hinkünftig auf die Einhaltung der Richtlinien zu achten.

DURCHFÜHRUNG UND ABRECHNUNG VON PLANUNGSARBEITEN

(5) Im Hinblick auf die Planung des Bauvorhabens hatte der LRH empfohlen, einzuplanende Maßnahmen unter Berücksichtigung der Sparsamkeit vor detaillierter Planung im Grundsatz festzulegen. Dies hätte Mehrfachbearbeitungen bei der Detailplanung⁴⁰ vermieden. Die geprüfte Stelle teilte dazu mit, dass es in der Regel zu keinen Umplanungen käme und das gegenständliche Bauvorhaben ein Sonderfall war. Demnach musste die geprüfte Stelle aufgrund von Interessenskonflikten mit der Gemeinde und den Bürgern Änderungen für die neue Trasse durchführen. Bei künftigen Bauvorhaben sagte Sie zu, sämtliche Maßnahmen vor detaillierter Planung festzulegen, um zeit- und kostenintensive Um- und Neuplanungen zu vermeiden.

(6) Der LRH hatte die schleppende Bearbeitung der Rechnungsprüfung der Planung kritisiert und Mängel bei der Abrechnung festgestellt. Die geprüfte Stelle sagte zu, möglichst zeitnah vorgelegte Planungsleistungen durch die zuständige Dienststelle abzuarbeiten.

VERGABEVERFAHREN

(7) Die geprüfte Stelle sagte auch zu, bei Planervergaben vermehrt wirtschaftliche Bewertungskriterien für die Projektauswahl zugrunde zu legen. Bei

³⁹ Richtlinien für Lärmschutz an Landesstraßen in Kärnten (RILL Kärnten)

⁴⁰ Aufwendige Um- und Neuplanungen

Planungsausschreibungen werde daher künftig darauf geachtet, dass die Projektierungskosten mit max. 30% und die Herstellungskosten mit ca. 70% bewertet werden und die Reihung der Angebote auf Basis der Gesamtkosten erfolge. Weiters werde auf eine hohe Planungsqualität im Vergabestadium geachtet.

(9, 27) Im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit von Projekten hatte sich der LRH dafür ausgesprochen, Amtsvarianten nur in Ausnahmefällen und dafür Alternativangebote bei Bauvergaben zuzulassen. Durch die Zulassung freier Alternativen sah der LRH die Möglichkeit, technische Innovationen zu berücksichtigen. Die geprüfte Stelle hatte im gegenständlichen Bauvorhaben bereits bei der Planungsvergabe eine Projektauswahl getroffen und für die Bauausschreibung zusätzliche Varianten geplant. Sie sagte zu, bei künftigen Bauvergaben Alternativangebote zuzulassen und erklärte die ausschreibenden Dienststellen diesbezüglich anzuweisen.

VERMEIDUNG VON MEHRKOSTEN

(10) Ein weiteres Anliegen des LRH war es, die Rahmenbedingungen für die Planung vor Durchführung eines Planungswettbewerbes zu klären. Bei wesentlichen Änderungen im Zuge der Planung wären die Planungsansätze zu evaluieren. Dazu teilte die geprüfte Stelle mit, dass hinkünftig bei Planungswettbewerben noch exaktere und umfangreichere Rahmenbedingungen vorgegeben werden. Die Einhaltung werde sodann im Zuge des Vergabeverfahrens geprüft. Sollten sich während der Planung Änderungen ergeben, werde eine Plausibilitätsprüfung vorgenommen.

(29) Zur Vermeidung von Nachträgen und Mehrkostenforderungen hatte es der LRH als sinnvoll erachtet, technische Lösungen vor Durchführung der Ausschreibung festzulegen. Laut Mitteilung der geprüften Stelle werde noch mehr Wert auf die Lösung technischer Problemstellungen vor der Ausschreibung gelegt, um Projektänderungen bestmöglich hintanzuhalten.

(20) Der LRH hatte empfohlen, eine Bauvergabe zeitgerecht durchzuführen, um Erschwernisse in der Ausführung zu vermeiden. Beispielsweise hatte die Asphaltierung wegen des herannahenden Winters zusätzliche Kosten verursacht. Die geprüfte Stelle ersuchte die Straßenbauämter des Landes, Bauausschreibungen bis spätestens Juni durchzuführen. Mit der zugesagten Umsetzung wären laut Mitteilung der geprüften Stelle günstigere Angebotspreise gewährleistet und Baumaßnahmen zu einer witterungsbedingten günstigeren Zeit möglich.

(23) Weitere Mehrkosten wären durch eine verbesserte Baustellendisposition zu vermeiden gewesen. Die geprüfte Stelle sagte zu, dass künftig die erforderlichen

Arbeitsschritte und Leistungen in die Ausschreibungsbedingungen aufgenommen werden und sich die Mitarbeiter mit den Rahmenbedingungen des Projektes eingehend vertraut machen. Weiters teilte sie mit, Baumaßnahmen wirtschaftlich und effizient abzuarbeiten.

(28) Auch eine präzise Vorgabe der Ausführungstermine in der Ausschreibung hätte nach Ansicht des LRH Mehrkosten vermieden. Demnach war mit dem Auftragnehmer bzgl. Abbrucharbeiten keine Terminvorgabe vereinbart. So konnte eine Vorziehung dieser Maßnahme nur unter Mehrkosten erfolgen. Die geprüfte Stelle teilte mit, dass üblicherweise Zwischentermine eingerichtet und mit einer Pönale versehen seien. Im gegenständlichen Bauvorhaben wurde dies irrtümlich übersehen.

LANDESRECHNUNGSABSCHLUSS 2014

18 Bericht über den Rechnungsabschluss 2014 des Landes Kärnten

LRH 61/B/2015

Der LRH hat gemäß § 18 K-LRHG zu dem von der LReg dem Landtag vorgelegten Rechnungsabschluss innerhalb einer angemessenen Frist von sechs Wochen am 27. Juli 2015 Bericht erstattet. Der LRH nahm dazu Stellung, ob die Abwicklung der Gebarung im abgelaufenen Finanzjahr im Einklang mit dem Landesvoranschlag sowie den dazu erteilten „Zustimmungen und Ermächtigungen“ und sonstigen voranschlagswirksamen Beschlüssen des Landtages erfolgt war.

Der LRH prüfte die ihm vorgelegten Jahresrechnungen. Die Prüfung umfasste primär die Festlegung der formalen und rechnerischen Richtigkeit sowie die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften. Darüber hinaus durchleuchtete der LRH ausgewählte Gebarungsbereiche. Stichprobenweise Einsicht in die Verrechnungsaufzeichnungen, Belege und Akten nahm der LRH an Ort und Stelle bei der Finanzbuchhaltung des Landes vor.

Der für die Haushaltsführung des Landes vom Landtag genehmigte Landesvoranschlag für das Jahr 2014 betrug rd. 2.393,81 Mio. EUR an Einnahmen und Ausgaben und lag damit um rd. 5,57% über dem des Vorjahres. Durch einen Nachtragsvoranschlag i.H.v. rd. 18,02 Mio. EUR erhöhte sich der Landesvoranschlag (LVA) 2014 auf rd. 2.411,84 Mio. EUR. Die verfügte 15%ige Budgetsperre über das Präliminare i.H.v. 8,31 Mio. EUR hob die LReg 2014 zur Gänze auf und stellte die Mittel den Bewirtschaftern zur Verfügung.

Die Gebarung des Landes 2014 schloss mit einem Jahresergebnis von rd. 2.632,18 Mio. EUR an Ausgaben (um rd. 143,26 Mio. EUR bzw. rd. 5,76% höher als 2013) und von rd. 2.508,76 Mio. EUR an Einnahmen (um rd. 116,90 Mio. EUR bzw. rd. 4,89% höher als 2013) ab. Der Saldo des Haushaltes betrug demnach -123,42 Mio. EUR und war um rd. 26,35 Mio. EUR bzw. 27,15% höher als 2013, jedoch um rd. 42,25 Mio. EUR geringer als im Voranschlag angenommen.

Der Primärsaldo des Landes – der Saldo des Haushaltes bereinigt um die Veränderung bei den Rücklagen, Tilgungen und den Zinsaufwand – war im Jahr 2014 mit rd. -81,13 Mio. EUR deutlich negativ und verschlechterte sich gegenüber 2013 um rd. 34,81 Mio. EUR bzw. rd. 75,16%. Das bedeutete, dass das Land den Zinsaufwand und einen Teil der operativen Ausgaben durch Schulden finanzieren musste. Laut der

Notifikation der Statistik Austria (März 2015) betrug das Defizit 2014 nach dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) 2010 für das Land Kärnten rd. 62,49 Mio. EUR (2013: rd. 41,93 Mio. EUR) und stieg somit um rd. 20,54 Mio. EUR. Der LRA 2014 wies für das Land einen negativen Stabilitätsbeitrag zum gesamtstaatlichen Maastricht-Ergebnis von -25,68 Mio. EUR aus. Aufgrund der ESGV-Kriterien und den Vorgaben des Österreichischen Stabilitätspaktes hatte das Land einen ordentlichen Stabilitätsbeitrag von -86,91 Mio. EUR zu erbringen. Somit hielt das Land im Budgetvollzug 2014 die Vorgaben des Stabilitätspaktes ein.

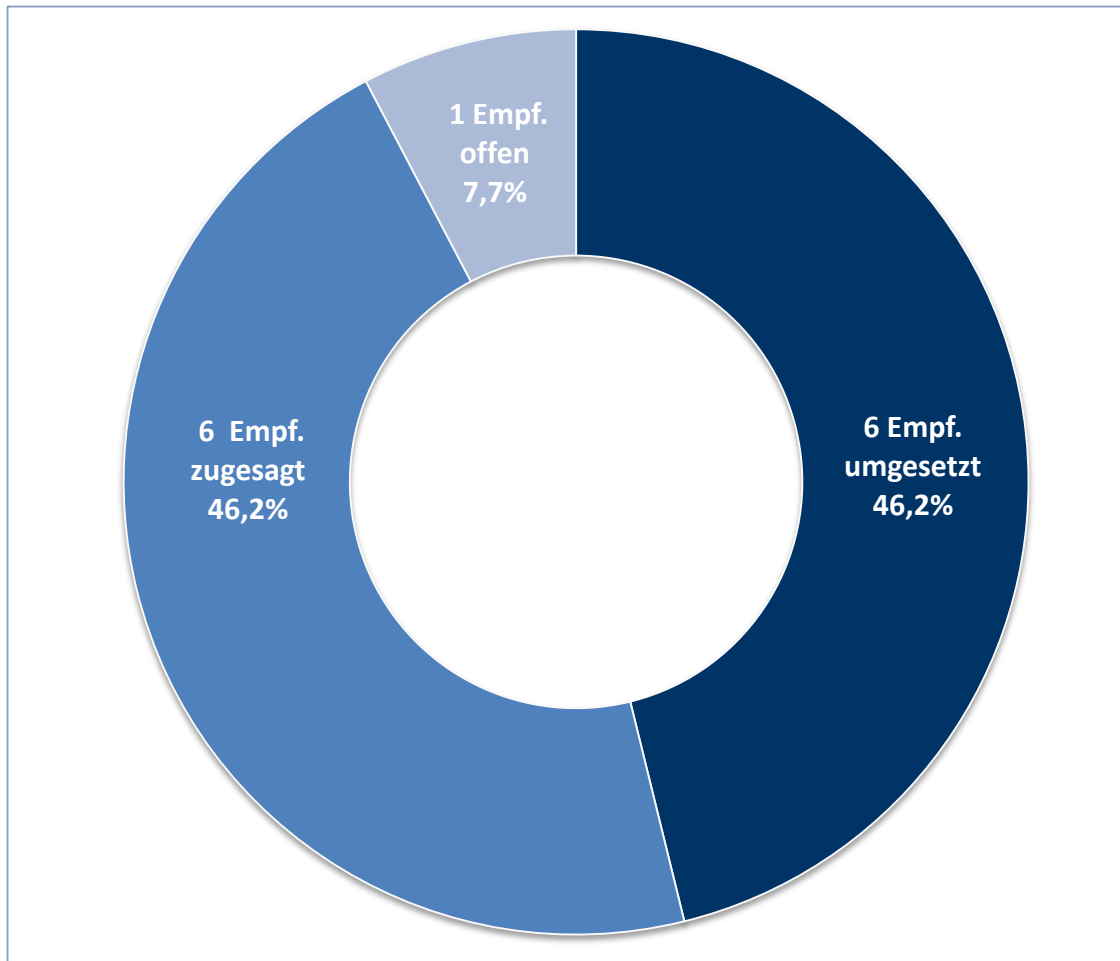
An Gesamtschulden wies das Land Kärnten im Jahr 2014 rd. 4,09 Mrd. EUR aus, wovon rd. 1.848,83 Mio. EUR auf die Finanzschulden des Landes (inkl. weitergegebene Darlehen), rd. 2.025,55 Mio. EUR auf die nicht fälligen Verwaltungsschulden, rd. 95,20 Mio. EUR auf sonstige voranschlagswirksame sowie rd. 116,50 Mio. EUR auf voranschlagsunwirksame Schulden entfielen. Die Finanzschulden des Landes inklusive der vom Land bei der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (ÖBFA) aufgenommenen und an diverse Rechtsträger weitergegebenen Darlehen verringerten sich von rd. 1.891,73 Mio. EUR im Jahr 2013 um rd. 42,90 Mio. EUR auf rd. 1.848,83 Mio. EUR im Jahr 2014. Die Finanzschulden des Landes samt diversen ausgegliederten Rechtsträgern summierten sich im Jahr 2014 auf insgesamt rd. 3.217,37 Mio. EUR.

Mit Jahresende 2014 bestanden Haftungen des Landes i.H.v. insgesamt rd. 17,16 Mrd. EUR. Hievon bezog das Land nur Haftungen über rd. 1,12 Mrd. EUR in die Haftungsobergrenze ein und bewertete diese mit rd. 22,16 Mio. EUR. Der LRH verweist diesbezüglich auf die Empfehlung des Rechnungshofes (RH), dass sämtliche Haftungen und diese mit dem Nominalwert auf die Haftungsobergrenze anzurechnen sind.

Umsetzungsstand

- 19 Im Zuge des Nachfrageverfahrens fragte der LRH insgesamt 13 Empfehlungen nach. Davon richteten sich alle Empfehlungen an die LReg. Die nachstehende Grafik zeigt die Verteilung des Umsetzungsstandes (umgesetzt, zugesagt und offen) der ausgesprochenen Empfehlungen:

Abbildung 8: Umsetzungsstand LRA 2014



Quelle: LRH-eigene Darstellung, Umsetzungsstand lt. Rückmeldungen der geprüften Stellen

Wie in der oben angeführten Grafik ersichtlich, kam es bei sechs Empfehlungen zu einer vollständigen Umsetzung. Die Umsetzungsquote betrug 46,2%. Weitere sechs Empfehlungen sagte die LReg zu bzw. waren noch nicht vollständig umgesetzt. Für eine Empfehlung hat die geprüfte Stelle vorerst keine Umsetzung geplant.

In der nachstehenden Tabelle wird der Umsetzungsstand der einzelnen Empfehlungen, die an die LReg gerichtet waren, angeführt:

Tabelle 14: Umsetzungsstand der LReg

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
1	Erlassung eines Haushaltsgesetzes im Zuge der Haushaltsreform		x	
2	Aktualisierung der Grundlagen der Haushaltsführung		x	
3	Rasche Umsetzung der Einsparungspotenziale aus der Aufgabenreform		x	
4	Strukturierte Personalorganisation und bedarfsorientierte Personalplanung		x	
5	Getrennte Aufnahme von Grundstücks- und Objektwerten gemäß dem Wertermittlungsgutachten im Bestandsnachweis	x		
6	Rückforderung der Mietzinszahlungen	x		
7	Neue Regelung des Miet- bzw. Pachtvertrages zwischen dem Land und der Tierkörperentsorgung Kärnten	x		
8	Darstellung der indirekten Beteiligungen ab einer festzulegenden Beteiligungshöhe im Nachweis des Landesrechnungsabschlusses		x	
9	Aufnahme der Geldbestände der Bezirkshauptmannschaften im Geldbestandsnachweis und Kassenabschluss	x		
10	Evaluierung der bestehenden Bankkonten	x		
11	Augenmerk auf die Einbringung von Forderungen aus gegebenen Darlehen	x		
12	Vermeidung von Systembrüchen bei der Erstellung der Nachweise		x	
13	Erweiterte Finanzschuldenbetrachtung (Aufnahme der Verbindlichkeiten aus dem Forderungseinlösemodell, Leasingfinanzierungen und Bevorschussung der Wohnbauförderungsdarlehen)			x

Quelle: LRH-eigene Darstellung, Umsetzungsstand lt. Rückmeldungen der geprüften Stellen

Umgesetzte Empfehlungen

(6, 7) Die geprüfte Stelle kam der Empfehlung nach und forderte Mietzinszahlungen des Landes an die Tierkörperentsorgung Kärnten zurück, indem sie die Mietzinsrückvergütung i.H.v. 87.890,06 EUR bei der offenen Abgangsdeckung des Landes gegenüber der Tierkörperentsorgung Kärnten in Abzug brachte. Neben den Mietzinszahlungen wies der LRH auch auf eine neue Regelung des Miet- bzw. Pachtvertrages zwischen dem Land und der Tierkörperentsorgung Kärnten hin. Dazu

teilte die Landesregierung mit, dass es zu einer Neuregelung der Mietverträge zwischen dem Land, der Tierkörperentsorgung Kärnten und der LIG kam.⁴¹ Dabei schloss das Land mit der Tierkörperentsorgung Untermietvereinbarungen ab und stellte die Räumlichkeiten der Tierkörperentsorgung für die Nutzung zur Verfügung. Ab dem Jahr 2016 leistete das Land die gesamten Mietzahlungen an die LIG.⁴²

(5) Diese Empfehlung bezog sich auf die getrennte Aufnahme von Grundstücks- und Objektwerten im Bestandsnachweis. Die LReg nahm zwei bebaute Liegenschaften im Bestandsnachweis der Straßenbauämter und Straßenstützpunkte getrennt nach Grundstückswert und Objektwert auf.

(9) Die geprüfte Stelle kam auch der Empfehlung nach, die Geldbestände der Bezirkshauptmannschaften im Geldbestandsnachweis und Kassenabschluss aufzunehmen. Auch die Bestände der Verfügungsmittel der Referenten, des Landtagspräsidenten und des Landesamtsdirektors nahm die geprüfte Stelle im Geldbestandsnachweis auf. Damit wies die LReg den Geldbestand im Kassenabschluss vollständig aus.

(10) Auf Empfehlung des LRH evaluierte die LReg die Bankkonten und sperrte nicht mehr benötigte Bankkonten, die von nun an mit einem Saldo von Null angezeigt werden. Nach Mitteilung der geprüften Stelle sei eine Löschung der Bankkonten technisch nicht möglich.

(11) Das Nachfrageverfahren zeigte, dass die geprüfte Stelle ein verstärktes Augenmerk auf die Einbringung von Forderungen aus gegebenen Darlehen legte. Die Abt. 2 – Finanzen, Beteiligungen und Wohnbau forderte die Fachabteilungen zur besonderen Beachtung und Nachverfolgung von offenen Forderungen auf. Dadurch konnte bspw. bei den Fernwärmedarlehen eine Reduzierung der offenen Außenstände erreicht werden. Auch bei den Sozialbaudarlehen konnten die Rückzahlungen für Darlehen laut der geprüften Stelle gegenüber dem Vorjahr erhöht werden. Eine Forderung aus gegebenen Darlehen blieb weiterhin offen. Der vom LRH genannte aushaftende Kredit i.H.v. 53.000 EUR für die Fernwärme Nötsch sah in der Sanierungslösung vor, dass der genannte Betrag von der Gemeinde Nötsch zu übernehmen gewesen wäre. Dazu teilte die LReg mit, dass aus Sicht der Abt. 3 wegen der fehlenden vertraglichen Vereinbarung kein Rechtsanspruch auf die Rückzahlung des Landeskredits bestünde. Trotzdem versuchte die Abt. 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz eine Einigung über den offenen Betrag herbeizuführen. Da die Gemeinde Nötsch nicht bereit war, den genannten Betrag

⁴¹ 61. Regierungssitzung vom 15. Dezember 2015 mit dem Akt. Zl. 10-VAG-685/2-2015; Neuregelung gilt seit 1. Jänner 2016

⁴² Siehe LRH-Bericht zum LRA 2015 TZ 60.

zu übernehmen, stuft die Abt. 8 den aushaftenden Darlehensbetrag als notleidend ein und veranlasste eine Wertberichtigung der ausstehenden Forderung.

Zugesagte bzw. teilweise umgesetzte Empfehlungen

(1, 2) Im Zuge der Haushaltsreform sei die Erlassung eines Landesgesetzes geplant und soll mit Ende 2019 in Kraft treten. Hinsichtlich der Aktualisierung der Grundlagen in der Haushaltsführung bezog sich die Empfehlung auf Verfahrensvorschriften für die Verrechnung des Bundes⁴³. Diese Verfahrensvorschriften hatten mit Ablauf des 31. Dezember 2012 auf Bundesebene ihre Geltung verloren und wurden durch die Bundesvermögensverwaltungsverordnung (BVV 2013) ersetzt. Laut Mitteilung der geprüften Stelle seien mit 1. Jänner 2019 für die Vermögensverwaltung des Landes die Voranschlags- und Rechnungslegungsverordnung (VRV) 2015, die BVV 2013 und die Eröffnungsbilanzverordnung zwingend vorgesehen.

(3) Die ebenfalls zugesagte Umsetzung der Einsparungspotenziale aus der Aufgabenreform sollte Einspar- und Kostensenkungsmöglichkeiten bewirken. Mit Mitte 2016 waren zur Umsetzung beauftragte Einsparungsvorschläge bereits zur Hälfte umgesetzt. Bis zum Projektende im Jahr 2018 sei laut der geprüften Stelle die Umsetzung der restlichen Einsparungspotenziale geplant. Neben den Einsparungsvorschlägen aus der Aufgabenreform erfasste die LReg zusätzliche Einsparungen über den Maßnahmenkatalog.

(4) Eine weitere zugesagte Empfehlung betraf das Personalwesen des Landes und sollte einerseits die Organisation und Aufgabenerfüllung verbessern und andererseits Einspar- und Kostensenkungsmöglichkeiten heben. Demnach wären eine strukturierte Personalorganisation und bedarfsorientierte Personalplanung fortzusetzen, um die Anweisung zur Personalreduktion als allgemeine Zielvorgabe zu erfüllen. Die geprüfte Stelle teilte mit, dass es bereits Personalplanungsgespräche⁴⁴ für den Zeitraum 2017 bis 2021 gab und die Ergebnisse derzeit einer Evaluierung und Bewertung unterzogen werden. Danach sollen zur Genehmigung die Ergebnisse den politischen Entscheidungsträgern vorgelegt werden.

(8) Der LRH sah es im Sinne einer verbesserten Aufgabenerfüllung als sinnvoll, direkte und indirekte Beteiligungen ab einer festzulegenden Beteiligungshöhe im Nachweis des LRA darzustellen. Mittels Kenndaten und Finanzinformationen in Anlehnung an die Rechnungslegungsverordnung (RLV) 2013 könnten damit ein besserer Überblick und

⁴³ 1. Teil 4. Band „Richtlinien für die Sachverwaltung des Bundes (RSB)“

⁴⁴ Abt. 1 – LAD Organisationseinheit Personal, Abteilungsleiter, Leiter der Organisationseinheit Verfassungsdienst, BH und Agrarbehörde

eine aussagekräftige Darstellung der ausgegliederten Bereiche des Landes erreicht werden. Die LReg sagte im Zuge der Haushaltsreform die Darstellung der indirekten Beteiligungen im LRA gemäß den neuen Regelungen der VRV 2015 mit 1. Jänner 2019 zu.

(12) Die letzte zugesagte Empfehlung der geprüften Stelle bezog sich auf die Vermeidung von Systembrüchen bei der Erstellung von Nachweisen in der Landesbuchhaltung. Diesbezüglich hatte die Landesbuchhaltung nicht fällige Verwaltungsforderungen und -schulden durch händische Excel-Aufzeichnungen erstellt. Eine systembruchfreie Bearbeitung und Erfassung der Nachweise von nicht fälligen Verwaltungsforderungen und -schulden im SAP-System könnte Fehler vermeiden und die Aufgabenerfüllung verbessern. Dazu teilte die geprüfte Stelle mit, dass eine Integrierung in das SAP-System vorerst nicht vorgesehen sei. Die geprüfte Stelle führte aber mit Ende Juli 2015 im SAP-System ein Modul für das Vertragsmanagement ein, in dem sämtliche bindenden Verträge des Landes von den anweisenden Stellen erfasst werden. Dadurch wird die Erstellung der Nachweise erleichtert.

Offene Empfehlung

(13) Eine Empfehlung zur erweiterten Finanzschuldenbetrachtung im LRA blieb offen. Demnach wären in einer erweiterten Betrachtung der Finanzschulden auch Verbindlichkeiten aus nicht fälligen Verwaltungsschulden einzubeziehen. Dabei handelte es sich bspw. um Verbindlichkeiten aus dem Forderungseinlösemodell, Leasingfinanzierungen und Bevorschussung von Wohnbauförderungsdarlehen. Die LReg teilte dazu mit, dass nicht fällige Verwaltungsschulden nach wie vor nicht als Finanzschulden, sondern als Verwaltungsschulden ausgewiesen werden. Sie war der Meinung, dass eine Umsetzung dieser Empfehlung die Vergleichbarkeit mit anderen Bundesländern erschweren würde. Diese Mitteilung bezog sich auf das Forderungseinlösemodell und die Leasingfinanzierungen, da es bei der Bevorschussung von Wohnbauförderungsdarlehen im Jahr 2015 zu einer vollständigen Rückzahlung kam. Die Stellungnahme der geprüften Stelle zur fehlenden Umsetzung wird in der folgenden Tabelle dargestellt:

Tabelle 15: Stellungnahme zur offenen Empfehlung

Offene Empfehlung samt Stellungnahme der geprüften Stelle	
Landesregierung	<p>Erweiterte Finanzschuldenbetrachtung (Aufnahme der Verbindlichkeiten aus dem 13 Forderungseinlösemodell, Leasingfinanzierungen und Wohnbauförderungsdarlehen)</p> <p>Die Verwaltungsschulden aus dem Forderungseinlösungsmodell, der Leasingfinanzierungen und der Bevorschussung von Wohnbauförderungsdarlehen werden beim Land Kärnten nicht den Finanzschulden im engeren Sinne zugerechnet, sondern als Verwaltungsschulden ausgewiesen. Eine Vergleichbarkeit durch die vom LRH vorgeschlagene Darstellung würde die Vergleichbarkeit mit anderen Bundesländern erschweren. Die Bevorschussung von Wohnbauförderungsdarlehen hat überdies in der Darstellung keine Relevanz mehr, da diese im Jahr 2015 rückgezahlt wurden.</p>

Quelle: LRH-eigene Darstellung, Umsetzungsstand lt. Rückmeldungen der geprüften Stellen

Klagenfurt, den 9. August 2017

Der Direktor:



MMag. Günter Bauer, MBA